Gemeinsamer Antrag
und
Vor-Ort-Kontrollen 2019

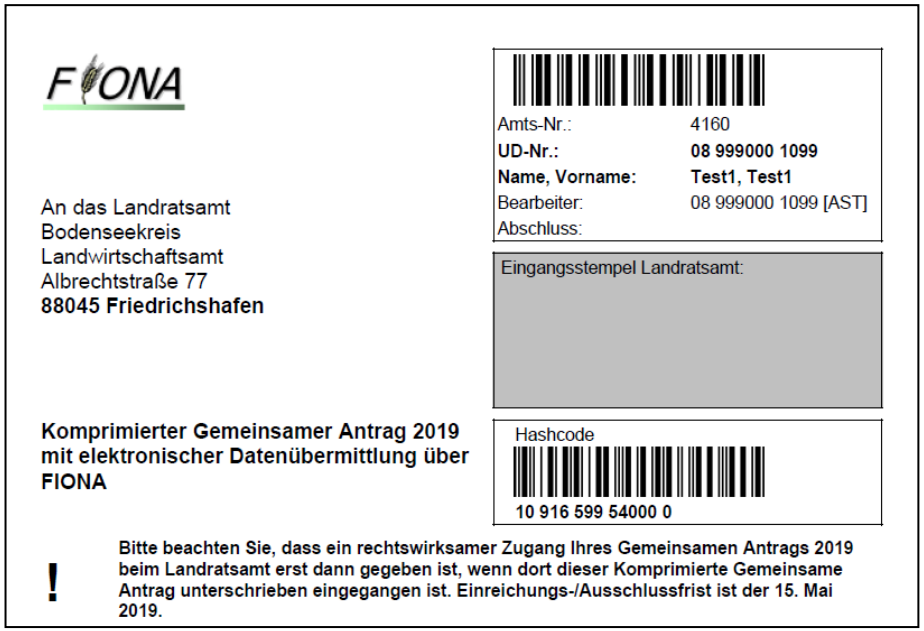
Info-Veranstaltungen
am 26.02.19, 27.02.19, 07.03.19, 12.03.19, 14.03.19

Klaus Gölz, Emanuel Hensler
Fachbereich Landwirtschaft

Landkreis Sigmaringen

Einreichungs-/Ausschlussfrist für den Gemeinsamen Antrag 2019

(komprimierter Antrag aus FIONA mit Unterschrift und allen anspruchsbegründenden Anlagen)



FIONA

An das Landratsamt
Bodenseekreis
Landwirtschaftsamt
Albrechtstraße 77
88045 Friedrichshafen

Amts-Nr.: 4160
UD-Nr.: 08 999000 1099
Name, Vorname: Test1, Test1
Bearbeiter: 08 999000 1099 [AST]
Abschluss:

Eingangsstempel Landratsamt:

Komprimierter Gemeinsamer Antrag 2019 mit elektronischer Datenübermittlung über FIONA

Hashcode
10 916 599 54000 0

! **Bitte beachten Sie, dass ein rechtswirksamer Zugang Ihres Gemeinsamen Antrags 2019 beim Landratsamt erst dann gegeben ist, wenn dort dieser Komprimierte Gemeinsame Antrag unterschrieben eingegangen ist. Einreichungs-/Ausschlussfrist ist der 15. Mai 2019.**

Dienstag, 15. Mai 2019

Bei verspäteter Abgabe des komprimierten Antrags bzw. Nachmeldung einzelner Anträge z.B. AZL, FAKT oder LPR

- **im Zeitraum vom 16.05. – 11.06.2019** erfolgt je verspäteter Arbeitstag 1 % Kürzung
- **ab dem 12.06.2019** wird der Antrag als verfristet **abgelehnt**

Landkreis Sigmaringen

Flächenänderungen allgemein

bis 31. Mai 2019	**Nachmeldungen** oder Anpassung einzelner landw. Schläge inklusive ÖVF sind ohne Kürzungen der Zahlungen möglich
1. – 11. Juni 2019	**Zusätzlich gemeldete Flächen (Vergrößerung von Schlägen/Teilschlägen, Nachmeldung von ÖVF)** führen dazu, dass der komplette Schlag als nachgemeldet gilt: Folge: Kürzung von 1 % je verspäteter Tag.
12. – 21. Juni 2019	Bei **zusätzlich gemeldeten Flächen im Zeitraum vom 12. – 21. Juni 2019** wird nur die zusätzliche Teilschlagfläche als verfristet abgelehnt.
bis 21. Juni 2019	**Vorabprüfungsphase:** **Abmeldung von Flächen (Verkleinerung von Schlägen/ Teilschlägen)** z.B. zur Auflösung von Überlappungen (GIS-1) oder Überschreitung der Bruttoflächen (GIS-2) und FAKT-Höchstflächen sind sanktionsfrei möglich.

Für alle Änderungen ist die Abgabe eines neuen komprimierten Gemeinsamen Antrags erforderlich !

Landkreis Sigmaringen

Vorabprüfungen Gemeinsamer Antrag 2019

Vorabprüfung auf Doppelbeantragung, Überschreitung der Bruttoflächen- und FAKT-Höchstflächen

Die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge werden miteinander und mit der landwirtschaftlichen Bruttofläche abgeglichen.

GIS-1 Überlappungen (Hinweis) z. B. Doppelbeantragungen mit anderen Antragstellern

GIS-2 Bruttoflächen-Überschreitungen (Fehler)
als Fehler in FIONA bei Antragsflächen außerhalb der Bruttofläche.

Dieser Fehler kann bereinigt werden durch
- Abschneiden an der Bruttofläche oder
- Setzen eines Referenzpflegeauftrags (RPA) (nach Setzen eines RPA wird aus dem Fehler ein Hinweis)

FAKT-Höchstflächen (Höchstflächen Ackerland, Grünland)
Bei Beantragung bestimmter FAKT-Maßnahmen – Prüfung in FIONA-GIS, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT-Höchstfläche liegen. Bei Überschreitung wird ein Fehler erzeugt.

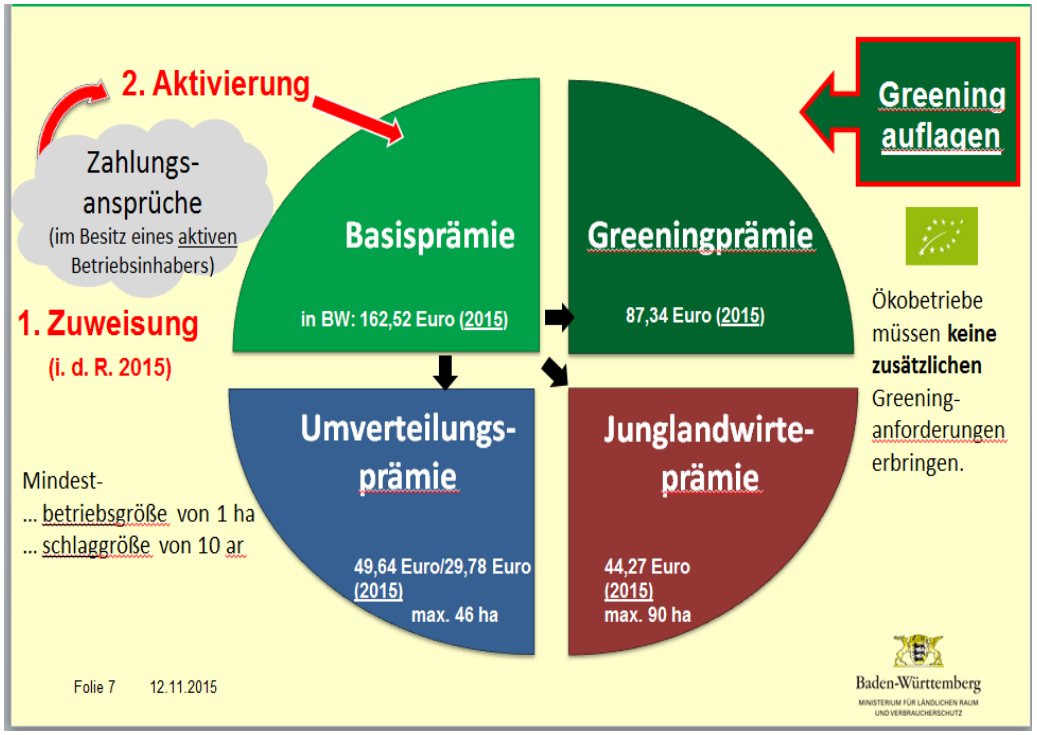
Korrekturen möglich bis 21. Juni 2019

Landkreis Sigmaringen

Termine zum Gemeinsamen Antrag 2019

Termine (unter Vorbehalt)	Art
ab 29.01.2019 bis Start von FIONA	Wartungspause und Umstellung von FIONA auf das Antragsjahr 2019
18. – 20.02.2019	Versand der Erläuterungen zum GA 2019, FIONA-Wegweiser und weitere Infoblätter
ab **07.03.2019**	Start von FIONA 2019 zur eigenen Bearbeitung des Antrags Start einer DEMO-Version zum Üben www.fiona-antrag.de

Direktzahlungen im Überblick



Prämiensätze 2018	
Basisprämie	170,96 €/ha
Greeningprämie	86,46 €/ha
Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha	50,47 €/ha
Umverteilungsprämie für weitere 16 ha	30,52 €/ha
Junglandwirteprämie	44,27 €/ha

Schätzwerte für die Basisprämie in den nächsten Jahre:
(siehe Seite 22 der Erläuterungen):

Region	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019
Baden-Württemberg	162,52	161,45	165,9	171	176

Landkreis Sigmaringen

Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen

- Aktive Betriebsinhaberschaft
- Mindestbetriebsgröße von 1,00 ha
- Mindestschlaggröße von 0,10 ha
- die landwirtschaftliche Fläche muss dem Antragsteller am Stichtag **15.05.2019** zur Verfügung stehen, d.h. die Fläche muss eindeutig dem Betrieb zugeordnet sein (landw. Nutzung im Namen und auf Rechnung des Antragstellers)
- die landwirtschaftliche Fläche muss während des kompletten Kalenderjahres 2019 beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden können. Nichtlandwirtschaftliche Nutzung darf nicht länger wie 14 Tage am Stück oder 21 Tage im ganzen Jahr erfolgen.

Aktivierung der Zahlungsansprüche (ZA) im FSV:

0 = keine ZA-Aktivierung

1 = ZA-Aktivierung

2 = ZA-Neuzuweisung 2019 und Aktivierung

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen 2019

Die Regelzuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA) erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine **Erstzuweisung von ZA erfolgt auch in 2019** nur noch für bestimmte Sonderfälle:

- **ZA-Zuweisung für Neueinsteiger**

  Betriebsinhaber die eine landw. Tätigkeit im Kalenderjahr 2013 oder später aufgenommen haben und fünf Jahre vor Aufnahme der landw. Tätigkeit weder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eine landw. Tätigkeit ausgeübt haben. Der Antrag auf Basisprämie ist innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der landw. Tätigkeit zu stellen.

- **ZA-Zuweisung für Junglandwirte**

  für Personen, die die Voraussetzungen für die Junglandwirte erfüllen (bei Erstbeantragung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre, erstmalige Niederlassung, Niederlassung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück).

- **ZA-Zuweisung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände**

  Fehlende ZA-Zuweisung für Einzelflächen, die im Antragsjahr 2015 mit NC 000 codiert und damals wegen höherer Gewalt nicht beihilfefähig waren.

Übertragung von Zahlungsansprüchen 2019

Alle ZA haben ab dem Antragsjahr 2019 einen einheitlichen Wert (ca. 176 Euro).

Regionsbezug der ZA entfällt ab 2019

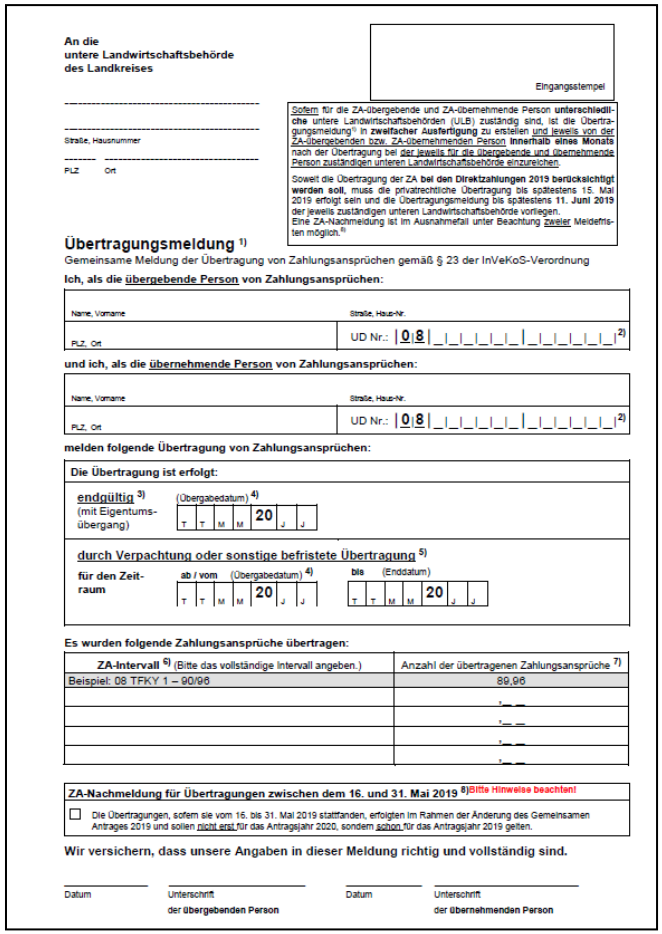
Die bisherige Regelung, dass ZA nur innerhalb des eigenen Bundeslandes übertragen und aktiviert werden können **entfällt ab 2019**. So können z.B. ZA aus Baden-Württemberg auch in anderen Bundesländern aktiviert werden.

Die Meldung der privatrechtliche ZA-Übertragung erfolgt entweder über das Online-Meldeverfahren in der ZID unter www.zi-daten.de oder per Formular (Übertragungsmeldung) an die Landwirtschaftsbehörde.

Übertragungsfristen

Für 2019 muss die Übertragung **bis spätestens 11.06.2019** online erfolgen bzw. das unterschriebene Formular beim Amt vorliegen.

Übertragungsformulare verfügbar unter **www.ga-sig.de**



An die
untere Landwirtschaftsbehörde
des Landkreises

Eingangsstempel

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Sofern für die ZA-übergebende und ZA-übernehmende Person unterschiedliche untere Landwirtschaftsbehörden (ULB) zuständig sind, ist die Übertragungsmeldung[1] in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und jeweils von der ZA-übergebenden bzw. ZA-übernehmenden Person innerhalb eines Monats nach der Übertragung bei der jeweils für die übergebende und übernehmende Person zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

Soweit die Übertragung der ZA bei den Direktzahlungen 2019 berücksichtigt werden soll, muss die privatrechtliche Übertragung bis spätestens 15. Mai 2019 erfolgt sein und die Übertragungsmeldung bis spätestens 11. Juni 2019 der jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegen.
Eine ZA-Nachmeldung ist im Ausnahmefall unter Beachtung zweier Meldefristen möglich.[8]

Übertragungsmeldung [1]

Gemeinsame Meldung der Übertragung von Zahlungsansprüchen gemäß § 23 der InVeKoS-Verordnung

Ich, als die übergebende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname | Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort | UD Nr.: 08 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ [2]

und ich, als die übernehmende Person von Zahlungsansprüchen:

Name, Vorname | Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort | UD Nr.: 08 _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ [2]

melden folgende Übertragung von Zahlungsansprüchen:

Die Übertragung ist erfolgt:

endgültig [3] (mit Eigentumsübergang) (Übergabedatum) [4] T T M M 20 J J

durch Verpachtung oder sonstige befristete Übertragung [5]

für den Zeitraum ab / vom (Übergabedatum) [4] T T M M 20 J J bis (Enddatum) T T M M 20 J J

Es wurden folgende Zahlungsansprüche übertragen:

ZA-Intervall [6] (Bitte das vollständige Intervall angeben.)	Anzahl der übertragenen Zahlungsansprüche [7]
Beispiel: 08 TFKY 1 – 90/96	89,96
	, _ _
	, _ _
	, _ _
	, _ _

ZA-Nachmeldung für Übertragungen zwischen dem 16. und 31. Mai 2019 [8] Bitte Hinweise beachten!

☐ Die Übertragungen, sofern sie vom 16. bis 31. Mai 2019 stattfanden, erfolgten im Rahmen der Änderung des Gemeinsamen Antrages 2019 und sollen nicht erst für das Antragsjahr 2020, sondern schon für das Antragsjahr 2019 gelten.

Wir versichern, dass unsere Angaben in dieser Meldung richtig und vollständig sind.

Datum | Unterschrift der **übergebenden Person** | Datum | Unterschrift der **übernehmenden Person**

Landkreis Sigmaringen

Dauergrünlandentstehung (1)

Änderung durch OmnibusVO ab 2018

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Dauergrünland entsteht, wenn eine Fläche zum Anbau von Gras-/Grünfutter-pflanzen (NC 422, 424, 441-443) genutzt wird oder brachliegt (NC 591), seit mindestens 5 Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war **und seit mindestens 5 Jahre nicht umgepflügt wurde.**

Bei Beantragung von Ackerfutter oder Brache ist im Flurstücksverzeichnis (FSV) das **„Erstjahr“** anzugeben.

Erstjahr = Jahr, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache **erstmals Hauptkultur war** und seither als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt wurde.

Dauergrünlandentstehung (2)

Entstehung von neuem Dauergrünland bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter oder Brache (Stilllegung)

Beispiel:
2014: Anbau Kleegras (NC 422) – Erstjahr 2014
2015-2018: Nutzung als Kleegras (2.-5. Jahr)
2019: erneute Nutzung mit Kleegras (6. Jahr), kein Pflügen – Einstufung als neues Dauergrünland
2019: Anbau von Winterweizen (NC 115) – Ackerstatus erhalten. Die Fläche wird wieder in die Fruchtfolge einbezogen - kein Dauergrünland

Sonderfall – Nutzung als ÖVF-Brache:
Fläche wird mit Brache (NC 591) und ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit ÖVF-Code 9 beantragt.
Das jeweilige „ÖVF-Jahr“ wird nicht als Zähljahr bei der Dauergrünlandentstehung berücksichtigt („ÖVF-Pausejahr“). Die Angabe für das Erstjahr bleibt aber unverändert.

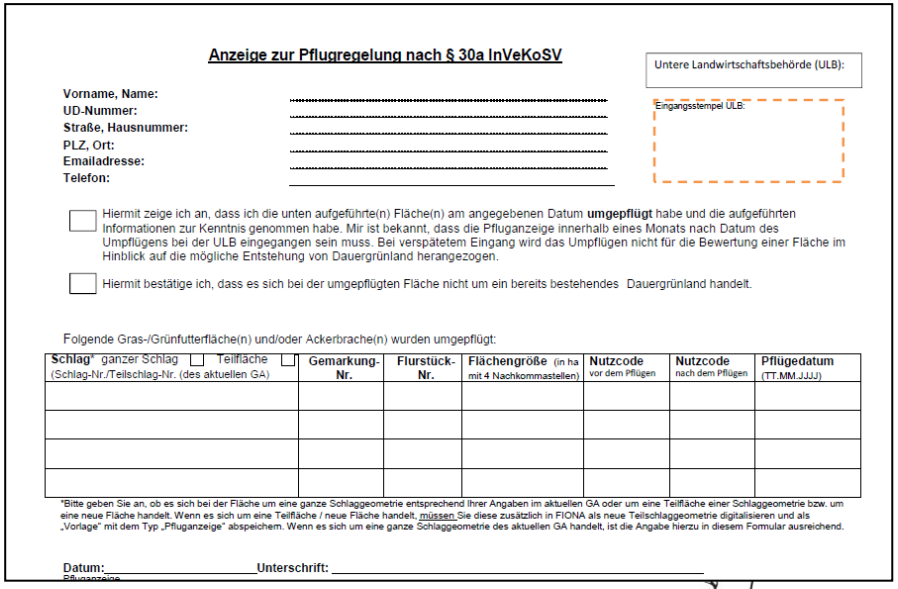
Dauergrünlandentstehung (3)

Pflugregelung ab 2018 bei mehrjähriger Nutzung mit Ackerfutter bzw. Brache

Ein Pflügen der Fläche mit Ackerfutter bzw. Brache innerhalb der 5 Jahre verhindert die Entstehung von Dauergrünland. Wird nach dem Pflügen wieder Gras-/Grünfutterpflanzen angesät oder findet eine erneute Nutzung als Brache (Stilllegung) statt – neues Erstjahr (1. Jahr)

Das Pflügen ist spätestens 1 Monat nach dem Pflügen mit Formular bei der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Formular verfügbar unter www.ga-sig.de



Anzeige zur Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB):

Vorname, Name: .....
UD-Nummer: .....
Straße, Hausnummer: .....
PLZ, Ort: .....
Emailadresse: .....
Telefon: .....

Eingangsstempel ULB:

☐ Hiermit zeige ich an, dass ich die unten aufgeführte(n) Fläche(n) am angegebenen Datum **umgepflügt** habe und die aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die Pflueganzeige innerhalb eines Monats nach Datum des Umpflügens bei der ULB eingegangen sein muss. Bei verspätetem Eingang wird das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland herangezogen.

☐ Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der umgepflügten Fläche nicht um ein bereits bestehendes Dauergrünland handelt.

Folgende Gras-/Grünfutterfläche(n) und/oder Ackerbrache(n) wurden umgepflügt:

Schlag* ganzer Schlag ☐ Teilfläche ☐ (Schlag-Nr./Teilschlag-Nr. (des aktuellen GA)	**Gemarkung-Nr.**	**Flurstück-Nr.**	**Flächengröße** (in ha mit 4 Nachkommastellen)	**Nutzcode** vor dem Pflügen	**Nutzcode** nach dem Pflügen	**Pflügedatum** (TT.MM.JJJJ)

*Bitte geben Sie an, ob es sich bei der Fläche um eine ganze Schlaggeometrie entsprechend Ihrer Angaben im aktuellen GA oder um eine Teilfläche einer Schlaggeometrie bzw. um eine neue Fläche handelt. Wenn es sich um eine Teilfläche / neue Fläche handelt, müssen Sie diese zusätzlich in FIONA als neue Teilschlaggeometrie digitalisieren und als „Vorlage" mit dem Typ „Pfluganzeige" abspeichern. Wenn es sich um eine ganze Schlaggeometrie des aktuellen GA handelt, ist die Angabe hierzu in diesem Formular ausreichend.

Datum:_____ **Unterschrift:** _____

Pfluganzeige

Landkreis Sigmaringen

Dauergrünlandentstehung (4)

Fristen/Stichtage zur Anzeige des Pflügens und Auswirkungen auf die Zähljahre

Die Pfluganzeige mit Formular muss spätestens 1 Monat nach dem Pflügen am Amt vorliegen.

- befindet sich die Fläche **im 2. bis 5. Zähljahr** ist Stichtag für das Pflügen der **11.06.2019**. Erfolgt das Pflügen danach wird das neue „Erstjahr“ erst im folgenden GA 2020 berücksichtigt. Entscheidend ist das Pflügedatum.

- befindet sich die Fläche im Wechsel zum **6. Zähljahr**, ist Fristende für das Pflügen der **15.05.2019**, um das Erstjahr zu ändern.

  Wird die Fläche im 6. Zähljahr erst nach dem 15.05.2019 gepflügt befindet sich die Fläche aktuell im 6. Jahr und somit Einstufung als neues Dauergrünland.

Umwandlung von Dauergrünland – Genehmigung erforderlich

- Umwandlung von Dauergrünland nur nach vorheriger Genehmigung. Das gilt für alle greeningpflichtigen Betriebe ab 2015 nach § 16 DirektZahlDurchG
- erfolgt Umwandlung ohne Genehmigung - liegt ein **Greeningverstoß** vor. Folge: Kürzungen der Greeningprämie + Aufforderung die gleiche Fläche wieder als Grünland herzustellen.

„neues“ Dauergrünland wird umgewandelt in:	Antrag auf Umwandlung von DG nötig?	Ersatzfläche nötig?
landwirtschaftliche Nutzung	X	–
nicht-landwirtschaftliche Nutzung	X	–

„altes“ Dauergrünland wird umgewandelt in:	Antrag auf Umwandlung von DG nötig?	Ersatzfläche nötig?
landwirtschaftliche Nutzung	X	X
nicht-landwirtschaftliche Nutzung	X	–

Neues Dauergrünland: Grünland, das ab 01.01.2015 neu entstanden ist.

Altes Dauergrünland: Grünland, das bereits am 31.12.2014 als solches bestanden hat.

FAKT 2019
Agrar-Umwelt-Programm



Landkreis Sigmaringen

Akzeptanz der FAKT-Maßnahmen 2018

Teilnahmeumfang 2018 hat erneut zugenommen!

Maßnahmen mit deutlichem Zuwachs im 4. Antragsjahr:

- A1 „Fruchtartendiversifizierung“ ***um 0,54 Mio. Euro***
- B4 „Geschützte Biotope“ ***um 0,27 Mio. Euro***
- B5 „FFH-Mähwiesen“ ***um 0,82 Mio. Euro***
- E2.1 „Brachebegrünung mit Blühmischungen“ ***um 1,54 Mio. Euro***
- D1 „Völliger Verzicht chem. synth. Produktionsmittel“ ***um 0,38 Mio. Euro***
- D2 „Ökolandbau“ ***um 2,91 Mio. Euro***
- G2 „Tierwohlmaßnahmen“ ***um 0,4 Mio. Euro***

Ab 2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“



Landkreis Sigmaringen

2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“

Fördervoraussetzungen und Auflagen:

- Aussaat einer **vorgegebenen Blühmischung (M3)** auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen
- **Bis spätestens 15. Mai** Aussaat *(mindestens 10 kg/ha)*
- Im Folgejahr Einhaltung einer **Winterruhe bis 15. Januar**. Danach auf ca. 1/2 der Fläche Mulchen und Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neueinsaat möglich
- Spätestens **bis 15. Mai auf ca. 1/2** *(mind. 1/3 bis max. 2/3)* **der Fläche Neueinsaat** der Blühmischung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
- Maßnahme ist 5 Jahre auf der gleichen Fläche einzuhalten
- Mindestgröße des Einzelschlags 0,5 ha, **max. Teilnahmeumfang von 2 ha je Betrieb**
- Kann in WSG Problem- und Sanierungsgebieten und im Anschluss an eine ÖVF-Zwischenfrucht im Vorjahre gefördert werden
- **Ausgleichsleistung: 540 Euro/ha**

2019 neue FAKT-Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“

Überjährige Blühmischung M3

- aus 32 Arten
- Aussaat im Frühjahr bis 15. Mai
- mit 10 kg/ha (dünner als bei E2)

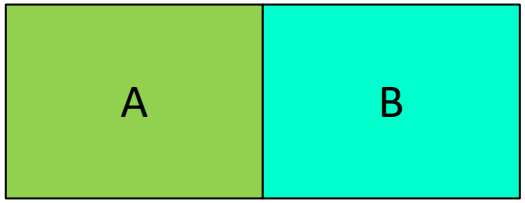
Tabelle 2: Zusammensetzung der überjährigen Blühmischung M3

Pflanzenarten		Gewichts%
Deutscher Pflanzenname	**Botanischer Name**	
Kornrade	*Agrostemma githago*	3
Kornblume	*Centaurea cyanus*	1,5
Wilde Möhre	*Daucus carota*	1
Buchweizen	*Fagopyrum esculentum*	10
Klatschmohn	*Papaver rhoeas*	0,3
Luzerne	*Medicago sativa*	3
Weißer Steinklee	*Melilotus alba*	0,5
Schafgarbe	*Achillea millefolium*	0,1
Wiesenflockenblume	*Centaurea jacea*	0,5
Gemeiner Natternkopf	*Echium vulgare*	0,3
Wiesen-Margerite	*Leucanthemum vulgare*	0,5
Großblütige Königskerze	*Verbascum densiflorum*	0,2
Dost	*Origanum vulgare*	0,1
Phacelia	*Phacelia tanacetifolia*	2
Gelbsenf	*Sinapis alba*	15
Hornklee	*Lotus corniculatus*	1
Saatwicke	*Vicia sativa*	3
Gelber Steinklee	*Melilotus officinalis*	1
Futter-Esparsette	*Onobrychis viciifolia*	4
Rotklee	*Trifolium pratense*	2
Winterwicke	*Vicia villosa*	2
Wundklee	*Anthyllis vulneraria*	1
Winterraps	*Brassica napus*	2
Kümmel	*Carum Carvi*	1
Koriander	*Coriandrum sativum*	7
Fenchel	*Foeniculum vulgare*	2
Inkarnatklee	*Trifolium incarnatum*	8
Sonnenblumen	*Helianthus annuus*	6
Winterrübsen	*Brassica rapa*	4
Waldstaudenroggen	*Secale multicaule*	12
Borretsch	*Borago officinalis*	3
Kresse	*Lepidium sativum*	3

Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen



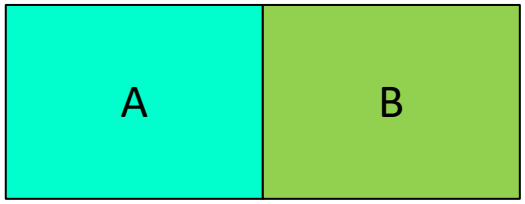
Im 1. Jahr: Ansaat des gesamten Schlages mit Blühmischung M3



Im 2. Jahr:

Fläche A bleibt stehen.

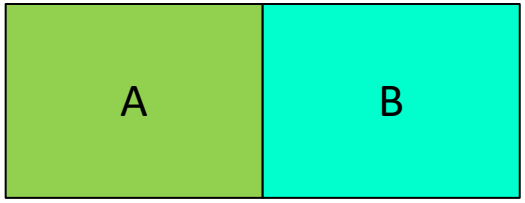
Fläche B (ca. ½ des Schlages) wird im Frühjahr bearbeitet und neu angesät.



Im 3. Jahr:

Fläche A wird bearbeitet und neu angesät.

Fläche B bleibt stehen



Im 4. Jahr:

Fläche A bleibt stehen.

Fläche B wird bearbeitet und neu angesät usw.

Landkreis Sigmaringen

Neue FSV – Prüfungen in FIONA zu FAKT

Fehler-Meldung F 17-10

- „Beantragung **E2 „Brachebegrünung mit Blühmischungen“** (FC 42 od. FC 43) **nach** einer **Herbst- bzw. Winterbegrünung (FC 40 od. FC 41 od. FC 50)** auf derselben Fläche nicht möglich.

Fehler-Meldung F 17-11

- „Beantragung **E7 "Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)"** mit FC 48 **nach** einer **Herbst- bzw. Winterbegrünung (FC 40 od. FC 41 od. FC 50)** auf derselben Fläche nicht möglich.

Fehler-Meldung F 17-12

- „Die für E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ beantragte Fläche des Schlages muss **mindestens 0,5 ha** betragen“

Fehler-Meldung F 23f-16

- „bei A1 „fünfgliedr. Fruchtfolge“ und Beantragung von Bejagungsschneisen oder Blühstreifen auf einer Leguminosenfläche nicht möglich. Bitte Teilschläge bilden“

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Für die Ermittlung des Finanzbedarfs für FAKT ab 2019 wurde im Zeitraum vom 02.11. bis 17.12.2018 für das Antragsjahr 2019 erstmals ein verbindliches Vorantragsverfahren eingeführt.

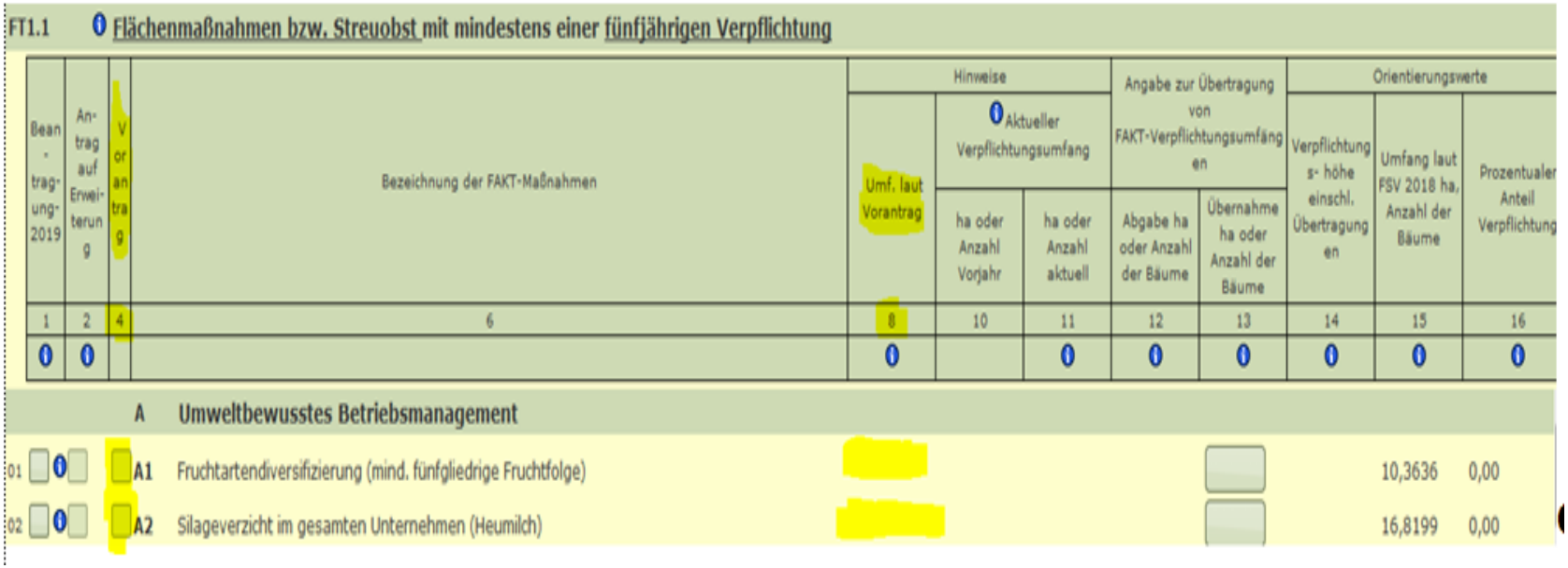
- Der Vorantrag sollte mit dem späteren Gemeinsamen Antrag übereinstimmen (realistische und gewissenhafte Angaben)

- **Ohne Angabe im Vorantrag** kann nicht über den bestehenden 5-jährigen Verpflichtungszeitraum hinaus bewilligt werden.

- der **Neueinstieg**, der **Umstieg** in höherwertige Maßnahmen, **Erweiterungen** sowie die **1-jährigen Tierwohlmaßnahmen G1 bis G3** können 2019 nur beantragt werden, wenn diese im FAKT-Vorantragsverfahren beantragt wurden.

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Darstellung in FIONA für FAKT 2019



FT1.1 0 Flächenmaßnahmen bzw. Streuobst mit mindestens einer fünfjährigen Verpflichtung

Bean-tragung-2019	An-trag auf Erwei-terung	Vor-an-trag	Bezeichnung der FAKT-Maßnahmen	Hinweise: Umf. laut Vorantrag	Hinweise: 0 Aktueller Verpflichtungsumfang: ha oder Anzahl Vorjahr	Hinweise: ha oder Anzahl aktuell	Angabe zur Übertragung von FAKT-Verpflichtungsumfängen: Abgabe ha oder Anzahl der Bäume	Übernahme ha oder Anzahl der Bäume	Orientierungswerte: Verpflichtungs- höhe einschl. Übertragungen	Umfang laut FSV 2018 ha, Anzahl der Bäume	Prozentualer Anteil Verpflichtung
1	2	4	6	8	10	11	12	13	14	15	16
0	0			0		0	0	0	0	0	0
		A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement								
01	0	A1	Fruchtartendiversifizierung (mind. fünfgliedrige Fruchtfolge)							10,3636	0,00
02	0	A2	Silageverzicht im gesamten Unternehmen (Heumilch)							16,8199	0,00

- Das Vorantragskreuz wird automatisch belegt, falls für die Teilmaßnahme ein Vorantrag gestellt wurde.
- Zusätzlich ist in Spalte „Umfang lt. Vorantrag“ der Umfang für die jeweilige Teilmaßnahme aus dem Vorantrag eingedruckt.

FAKT Vorantragsverfahren 2019

Prüfung des FAKT-Vorantrags in FIONA 2019

Hinweis-Meldung FT-175

- „Vorantrag für Teilmaßnahme .. in Abschnitt .. gestellt, aber Teilmaßnahme nicht beantragt“

  D.h. für die Teilmaßnahme liegt ein Vorantragskreuz und Vorantragswert vor, die Teilmaßnahme aber ist im FIONA Antrag 2019 nicht beantragt.

Hinweis-Meldung FG-176

- „Teilmaßnahme .. im Abschnitt .. beantragt, kein Vorantragswert und kein Verpflichtungswert für Teilmaßnahme“

  D.h. Teilmaßnahme in FIONA 2019 beantragt, für die weder ein Vorantragskreuz und Vorantragswert noch eine bestehende Verpflichtung vorhanden ist

FAKT Vorantragsverfahren 2019

- Über die **Bereitstellung der erforderlichen Mittel** ist durch Parlament und MEPL III- Begleitausschuss auf Grundlage des Vorantragsverfahrens zu entscheiden

- Ggf. sind bestimmte FAKT-Maßnahmen von der **Erweiterung bzw. vom Neueinstieg auszuschließen** oder **nur ein bestimmter Prozentsatz** des zusätzlich beantragten Umfangs kann gefördert werden

- Im Gemeinsamen Antrag 2019 wird auf eine mögliche Kürzung bzw. Deckelung von FAKT hingewiesen



Landkreis Sigmaringen

FAKT Vorantragsverfahren 2020

2019 endet in vielen Fällen die 5-jährige FAKT-Verpflichtung (bei Beginn in 2015)



Im Vorantragsverfahren für 2020 ist deshalb bei den entsprechenden Teilmaßnahmen anzugeben, ob eine **Verlängerung** der Verpflichtungslaufzeit beabsichtigt ist.

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neue Förderkulisse ab 2019

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage AZL 2019 – neue Kulisse

Berggebiete

- Übernahme der seitherigen Kulisse
- Korrektur bei Teilgemarkungen

Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen
(= Benachteiligte Gebiete)

- Neuabgrenzung aufgrund biophysikalischer Indikatoren und Feinabstimmung über EMZ für alle Gemarkungen außerhalb Berggebiet
- Kleine Gebiete: gehen ggf. in die neuen benachteiligten Gebiet auf

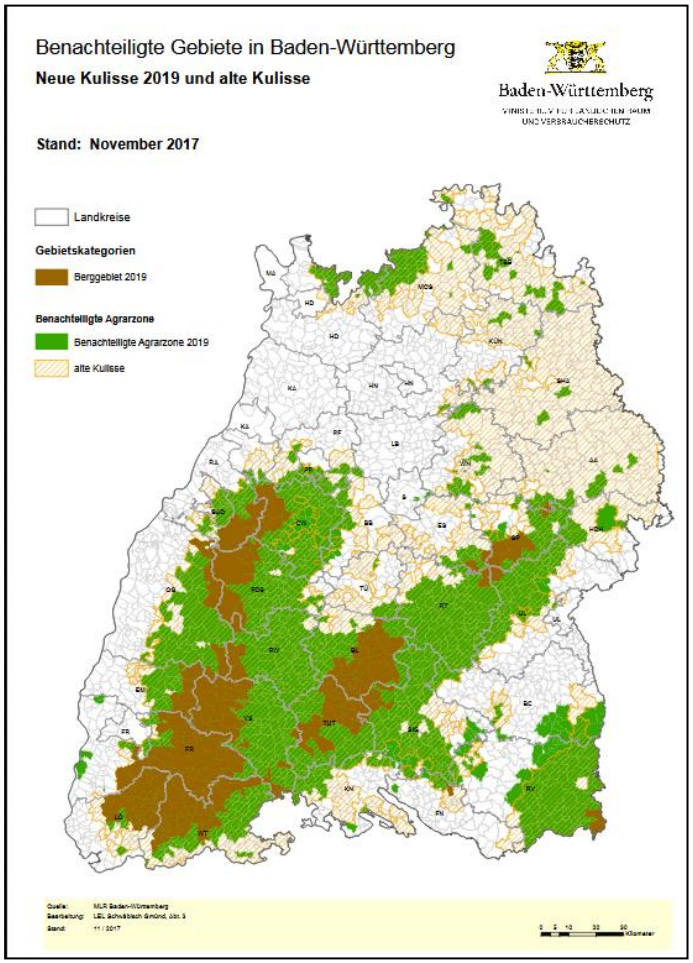
Abgrenzung auf Gemarkungsebene, d.h. es gibt in der Kulisse keine Teilgemarkungen, Einzelflurstücke Teilflächen mehr

Gebiete mit spezifischen Nachteilen

- Ausweisung für 2020 geplant

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Information über die neuen AZL Kulissen im Infodienst Landwirtschaft
www.landwirtschaft-bw.info oder www.ga-sig.de





Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neue AZL Kulisse 2019 – Liste nach Gemarkungen im Infodienst Landwirtschaft www.landwirtschaft-bw.info oder www.ga-sig.de

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Informationen zur Neuabgrenzung der Benachteiligten Gebiete in Baden-Württemberg

Gebietsliste 2019

Spaltengruppen	Spaltenüberschriften	Spalteninformationen
Verwaltungseinheit	GMRK_NR	Gemarkungsnummer nach
	Gemarkung	Gemarkungsname
	GMD_NR	Gemeindenummer
	Gemeinde	Gemeindename
		1 = Stuttgart
		2 = Karlsruhe

Benachteiligte Gebiete in Baden-Württemberg - Gebietsliste 2019

Verwaltungseinheit						Fläche	Gebietskategorie bisher	Stufe 1: Biophysikalische Indikatoren									Stufe 2: Fine-tuning		Benachteiligtes Gebiet
GMRK_NR	Gemarkung	GMD_NR	Gemeinde	LKR_NR	Landkreis / Stadtkreis	Landwirtschaftlich genutzte Fläche LF (ha)	Gebietskategorie bis 2018	Temperatur	Begrenzte Wasserführung	Skelettboden	Organische Böden (Torf)	Vertisole	Durchwurzelung	Steile Hanglage	Indikatoren aggregiert	Anteil an Gemarkungs-LF in Prozent	Ertragsmesszahl (EMZ)	Ausschluss über Fine-tuning EMZ	Gebietskategorie ab 2019
1	Freudenberg	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	96,6	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	45,1	55,4	–	nicht benachteiligt
2	Boxtal	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	144,1	Ben. Agrarzone - teilweise	X		X				X	X	51,4	44,5	–	nicht benachteiligt
3	Ebenheid	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	352,7	außerhalb			X				X	X	11,2	48,7	–	nicht benachteiligt
4	Rauenberg	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	312,4	Ben. Agrarzone - vollständig	X		X				X	X	68,2	40,4	nein	naturbedingt benachteiligt
5	Wessental	128039	Freudenberg, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	93,7	Ben. Agrarzone - vollständig			X				X	X	91,0	39,6	nein	naturbedingt benachteiligt
10	Wertheim	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	566,1	außerhalb und Kleines Gebiet			X				X	X	42,2	50,0	–	nicht benachteiligt
11	Bettingen	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	208,6	Ben. Agrarzone - vollständig			X				X	X	16,2	40,9	–	nicht benachteiligt
12	Dertingen	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	810,9	außerhalb			X			X	X	X	33,7	52,5	–	nicht benachteiligt
13	Dietenhan	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	121,0	Ben. Agrarzone - vollständig			X			X	X	X	37,5	53,6	–	nicht benachteiligt
14	Dörlesberg	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	590,2	außerhalb			X				X	X	13,7	52,8	–	nicht benachteiligt
15	Grünenwört	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	20,3	Ben. Agrarzone - vollständig			X				X	X	45,3	–	–	nicht benachteiligt
16	Höhefeld	128131	Wertheim, Stadt	128	Main-Tauber-Kreis	760,9	außerhalb			X			X	X	X	15,8	53,0	–	nicht benachteiligt

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete ab 2019 im Landkreis Sigmaringen

Neu in die Kulisse aufgenommen sind die Gemarkungen	
SIG	Sauldorf, Wasser, Rast, Sentenhart, Ruhestetten, Gaisweiler, Aach-Linz, Großstadelhofen, Bad Saulgau, Bolstern, Haid, Lampertsweiler, Ostrach

Folgende Gemarkungen fallen aus der Gebietskulisse raus	
SIG	Hitzkofen, Sigmaringendorf, Krauchenwies, Ettisweiler, Menningen, Scheer, Heudorf bei Mengen, Beuren, Blochingen, Ennetach, Hohentengen, Bremen, Eichen, Enzkofen, Günzkofen, Ursendorf, Völlkofen, Hundersingen, Bondorf, Braunenweiler, Friedberg, Fulgenstadt, Wolfartsweiler, Einhart, Jettkofen, Großschönach, Oberndorf

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Förderung ab 2019

Berggebiete

- Bewirtschaftungssystem „mit / ohne Tierhaltung“ entfällt
- Staffelung wird von der LVZ (Landwirtschaftliche Vergleichszahl) auf EMZ (Ertragsmesszahl) umgestellt
- einheitliche Fördersätze für alle Kulturen in 5 EMZ-Stufen
- Reduzierung des Höchstfördersatzes für Grünland von 150 €/ha auf 140 €/ha wird über Einbindung der Ackerflächen in den Fördersatz ausgeglichen

Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen (benachteiligte Gebiete)

- Einführung von 3 Bewirtschaftungssystemen in Abhängigkeit vom Grünlandanteil des Einzelbetriebs:

  - Futterbaubetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF >= 70 %
  - Gemischtbetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF >= 30 bis 70 %
  - Marktfruchtbetrieb: Anteil Grünland/Ackerfutter an der LF < 30 %

- einheitliche Fördersätze für alle Kulturen in 5 EMZ-Stufen
- Reduzierung des seitherigen Höchstfördersatzes für Grünland von 100 €/ha auf 80 €/ha wird über Einbindung der Ackerflächen in den Fördersatz ausgeglichen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Förderung ab 2019 - Grünlandanteil

- Ermittlung des Grünlandanteils bezogen auf die LF des Gesamtbetriebs
- Zum Grünlandanteil werden folgende NC gezählt:

Ackerfutter	Art	Nutzungs-code
Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Pers. Klee	AL	421
Kleegras, Luzerne-Gras-Gemenge	AL	422
Luzerne, Hopfen-/Gelbklee, Bastard-/Sandluzerne	AL	423
Ackergras	AL	424
Klee-Luzerne-Gemisch	AL	425
Wiesen (Grünlandneueinsaat weniger als 5 Jahre zurückliegend)	AL	441
Mähweiden (Grünlandneueinsaat < 5 Jahre zurückliegend)	AL	442
Weiden (Grünlandneueinsaat < 5 Jahre zurückliegend)	AL	443
Dauergrünland		
Wiesen (einschl. Streuobstwiesen)	GL	451
Mähweiden	GL	452
Weiden	GL	453
Hutungen	GL	454
Almen und Alpen	GL	455
Streuwiesen	GL	458
Sommerschafweiden	GL	460
Koppelschafweiden	GL	462
Sonstiges Grünland		
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL	GL	57
Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR	GL	567
Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	GL	592
Biotope mit landw. Nutzung DGL/Flächen mit LPR-Extens.vertrag	GL	925

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Fördersätze AZL ab 2019

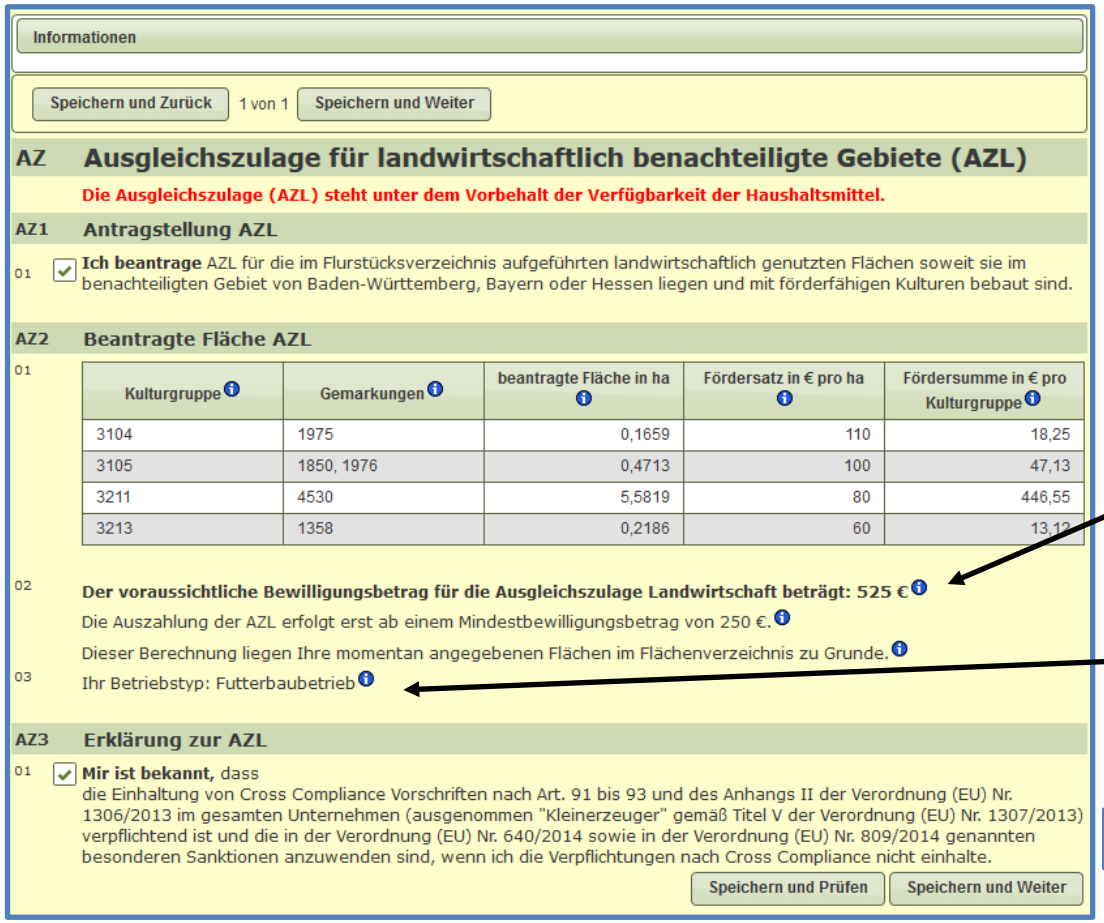
Berggebiet		Gebiet mit erheblichen naturbedingten Nachteilen			
			Futterbau-betrieb	Gemischt-betrieb	Marktfrucht-betrieb
EMZ Stufe	EUR/ha LF	EMZ Stufe	EUR/ha LF	EUR/ha LF	EUR/ha LF
bis 19,9	140	bis 24,9	80	70	45
20,0 bis 24,9	130	25,0 bis 29,9	70	60	40
25,0 bis 29,9	120	30,0 bis 34,9	60	50	35
30,0 bis 34,9	110	35,0 bis 39,9	50	40	30
ab 35,0	100	40,0 bis 46,6	40	30	25
		ab 46,7	0	0	0

LEL Schwäbisch Gmünd, R. Müller, 03.04.2018

- Mindestauszahlung wie bisher 250 Euro
- Degression ab 100 ha (Kürzung)
- Betriebssitz in Baden-Württemberg
- für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ganzjährig beihilfefähig sind
- erfolgt keine jährliche Schnittnutzung, ist eine entsprechende Weidepflege erforderlich
- keine Förderung für aus der Erzeugung genommenen Flächen
- Mindestschlaggröße 0,01 ha

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

FIONA Antragsmaske AZL 2019



Beantragung AZL wie bisher über ein Kreuz bei AZ 1

Übersicht beantragte AZL-Flächen

Berechnung fiktiver Auszahlungsbetrag neu

Angabe zum Bewirtschaftungssystem des Antragstellers

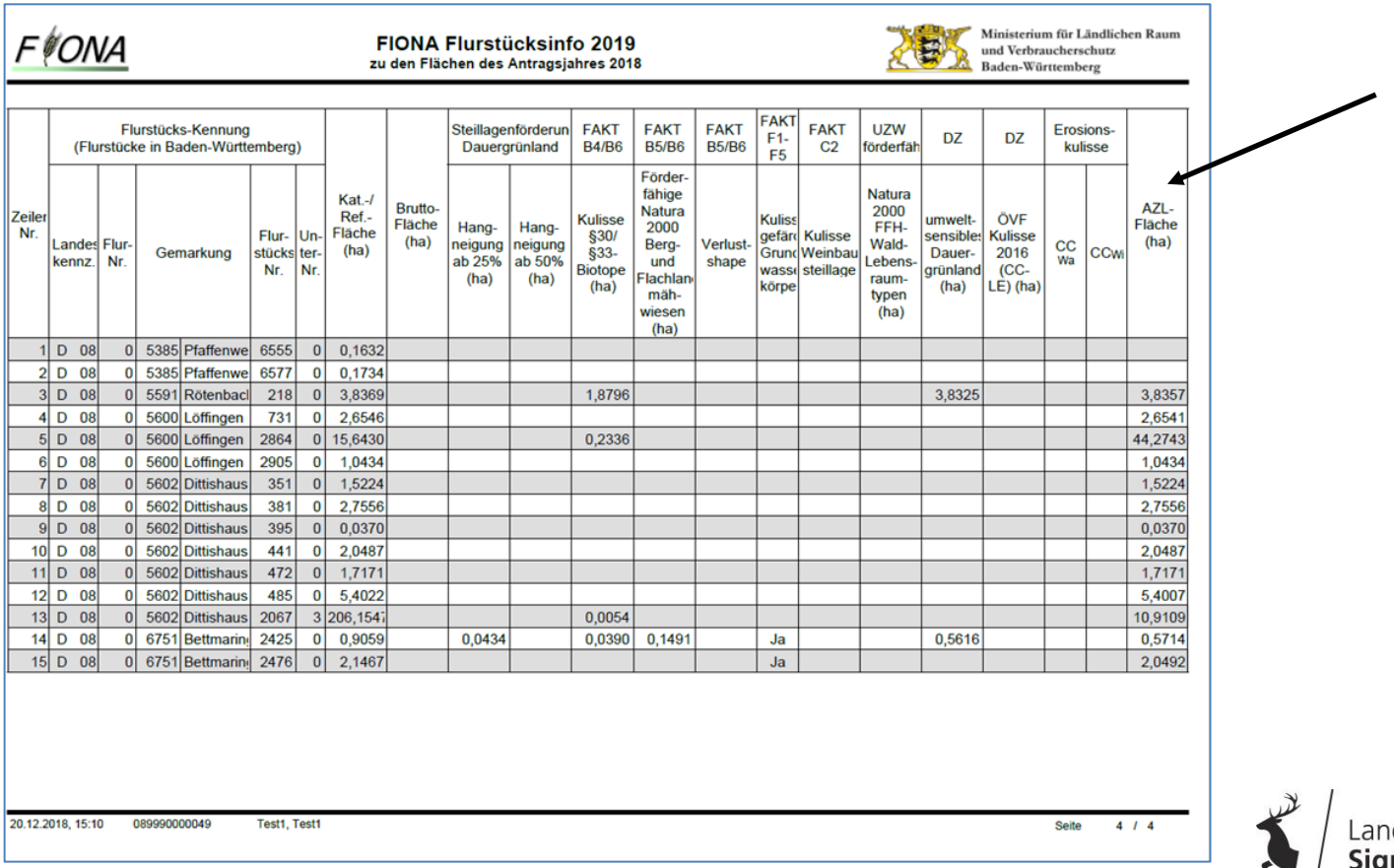
Infobutton zu allen Themen

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

FIONA – Flurstücksinfo

Kulisseninformation 2019 zu den in 2018 beantragten Flurstücken



FIONA

FIONA Flurstücksinfo 2019
zu den Flächen des Antragsjahres 2018

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

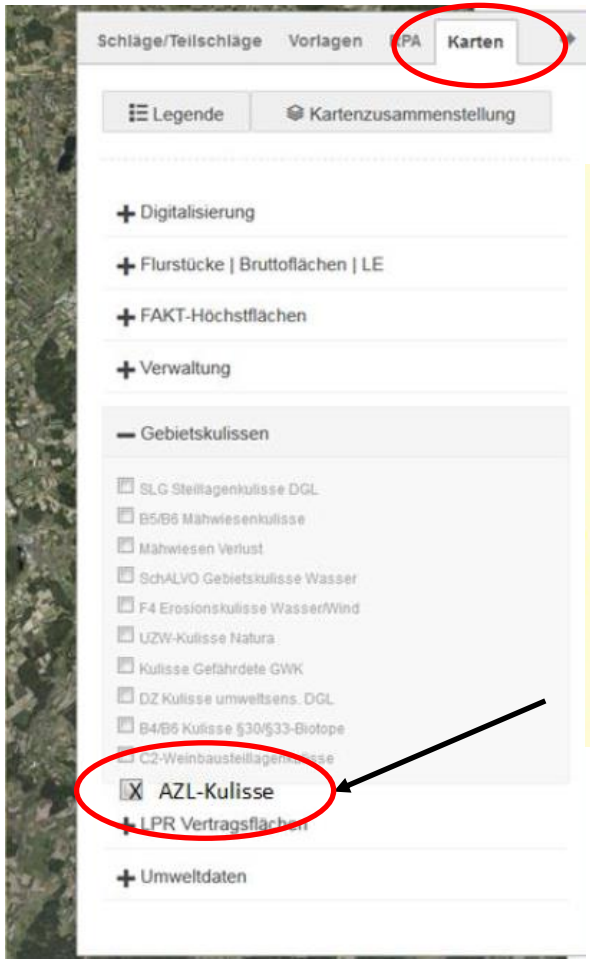
Zeile Nr.	Flurstücks-Kennung (Flurstücke in Baden-Württemberg)						Kat.-/ Ref.-Fläche (ha)	Brutto-Fläche (ha)	Steillagenförderun Dauergrünland		FAKT B4/B6	FAKT B5/B6	FAKT B5/B6	FAKT F1-F5	FAKT C2	UZW förderfäh	DZ	DZ	Erosions-kulisse		AZL-Fläche (ha)
	Landes kennz.	Flur-Nr.	Gemarkung	Flur-stücks Nr.	Un-ter-Nr.				Hang-neigung ab 25% (ha)	Hang-neigung ab 50% (ha)	Kulisse §30/ §33-Biotope (ha)	Förder-fähige Natura 2000 Berg- und Flachlan mäh-wiesen (ha)	Verlust-shape	Kuliss gefär Grun wass körpe	Kulisse Weinbau steillage	Natura 2000 FFH-Wald-Lebens-raum-typen (ha)	umwelt-sensibles Dauer-grünland (ha)	ÖVF Kulisse 2016 (CC-LE) (ha)	CC Wa	CCWi	
1	D 08	0	5385	Pfaffenwe	6555	0	0,1632														
2	D 08	0	5385	Pfaffenwe	6577	0	0,1734														
3	D 08	0	5591	Rötenbacl	218	0	3,8369				1,8796						3,8325				3,8357
4	D 08	0	5600	Löffingen	731	0	2,6546														2,6541
5	D 08	0	5600	Löffingen	2864	0	15,6430				0,2336										44,2743
6	D 08	0	5600	Löffingen	2905	0	1,0434														1,0434
7	D 08	0	5602	Dittishaus	351	0	1,5224														1,5224
8	D 08	0	5602	Dittishaus	381	0	2,7556														2,7556
9	D 08	0	5602	Dittishaus	395	0	0,0370														0,0370
10	D 08	0	5602	Dittishaus	441	0	2,0487														2,0487
11	D 08	0	5602	Dittishaus	472	0	1,7171														1,7171
12	D 08	0	5602	Dittishaus	485	0	5,4022														5,4007
13	D 08	0	5602	Dittishaus	2067	3	206,154				0,0054										10,9109
14	D 08	0	6751	Bettmarin	2425	0	0,9059		0,0434		0,0390	0,1491		Ja			0,5616				0,5714
15	D 08	0	6751	Bettmarin	2476	0	2,1467							Ja							2,0492

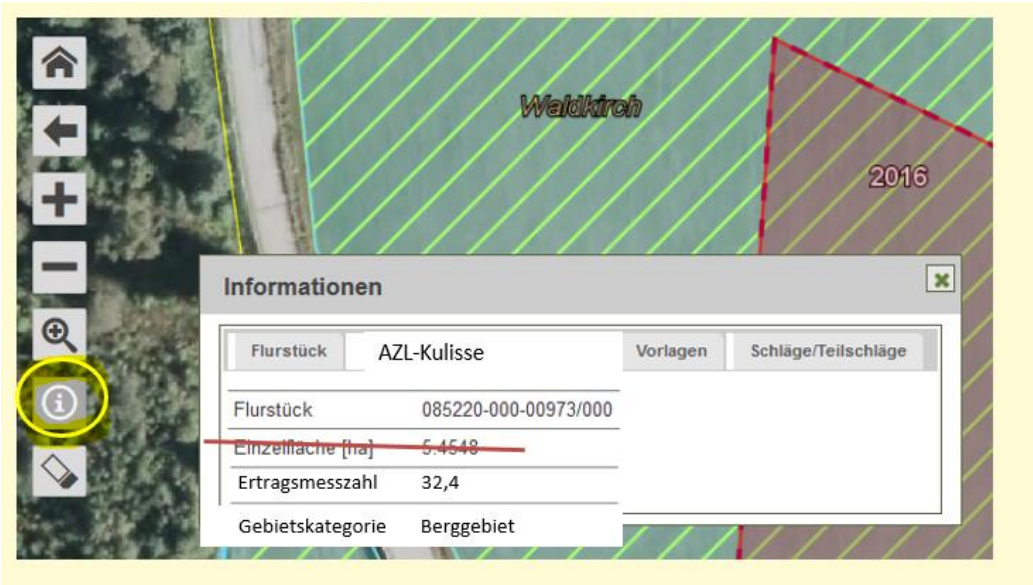
20.12.2018, 15:10 089990000049 Test1, Test1 Seite 4 / 4

Landkreis Sigmaringen

Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Darstellung AZL-Kulisse in FIONA-GIS (Information zum Schlag)





Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – online Antragstellung

www.fiona-antrag.de



Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Schulungstermine

FIONA-Vortrag (Neuerungen 2019 und zur Auffrischung der Kenntnisse)

- **Montag, 25.03.2019, ab 20:00 Uhr**

für Antragsteller mit Grundkenntnissen bzw. guten Kenntnissen in FIONA

FIONA EDV-Schulungen am PC für Neueinsteiger (Neuantragsteller)

- **Mittwoch, 13.03.2019, ab 19:00 Uhr**
- **Montag, 18.03.2019, ab 19:00 Uhr**
- **Donnerstag, 28.03.2019, ab 19:00 Uhr**

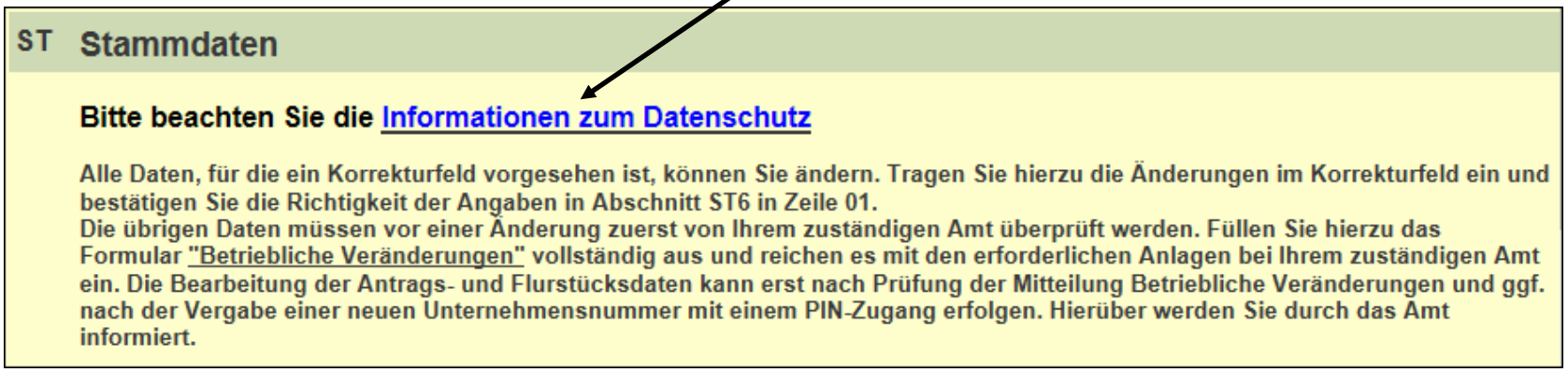
für Antragsteller ohne bzw. geringen Kenntnissen in FIONA. Vermittlung von theoretischen Kenntnissen und praktische Übungen am PC mit einem Schulungsbetrieb.

Jeweils Anmeldung erforderlich online unter https://www.landkreis-sigmaringen.de/de/Aktuell/Veranstaltungen

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Informationen zum Datenschutz

Nähere Informationen als Dokument hinterlegt



Informationen zum Datenschutz sind den Antragstellenden vor erfolgter Datenerhebung gut ersichtlich und einfach und auf verständliche Weise darzulegen (Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung)

Landkreis Sigmaringen

Informationen zum Datenschutz

Als verpflichtende Angaben werden die personenbezogenen Daten benötigt

- für die Abwicklung des Gemeinsamen Antrags 2019
- für die entsprechenden Kontrollen
- für den Abgleich der Antragsangaben (InVeKoS-Daten-Gesetz)
- zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen

<u>Angabe</u> von personenbezogenen Daten

- zum Großteil verpflichtend (gesetzliche Grundlage)
- zum Teil freiwillig

<u>Datenweitergabe</u> personenbezogener Daten erfolgt

- verpflichtend auf Basis gesetzlicher Grundlage
- freiwillig nach erfolgter Einwilligung

Informationen zum Datenschutz

Verpflichtende Datenweitergabe an Behörden u. Dritte aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

- an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg
- an Fachüberwachungsbehörden des Landes zur Kontrolle der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)
- an die zentrale InVeKoS-Datenbank zum erforderlichen länderübergreifenden Datenabgleich der ZID

Freiwillige <u>Angabe</u> von personenbezogenen Daten z.B. Telefon-Nr., Mobilfunk-Nr. oder Email-Adresse

- durch Nichtangabe entstehen keine Nachteile im Hinblick auf die Prämiengewährung
- Widerruf für die Zukunft möglich – Löschen in FIONA unter „Stammdaten“

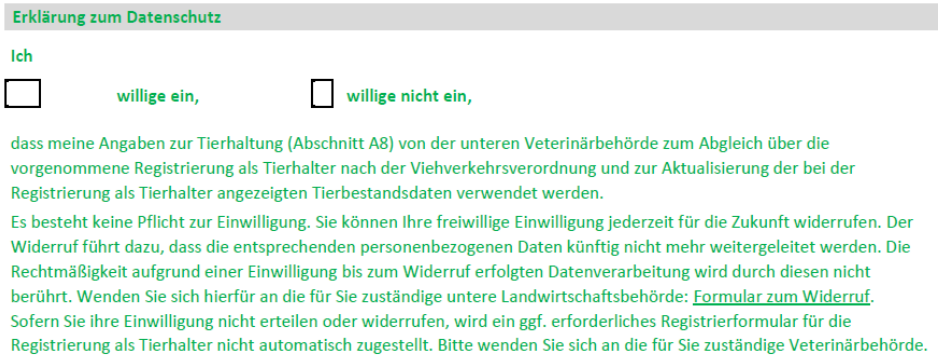
Freiwillige <u>Datenweitergabe</u> mit Einwilligung

- Widerruf der Einwilligung möglich mit Formular (ist in FIONA eingestellt)
- Widerruf ist zu erklären bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde

Freiwillige Datenweitergabe

z.B. unter A 8 (Angaben zur Tierhaltung) und E 9

Weiterleitung der Angaben zur Tierhaltung an die Veterinärbehörde wegen der Registrierung als Tierhalter



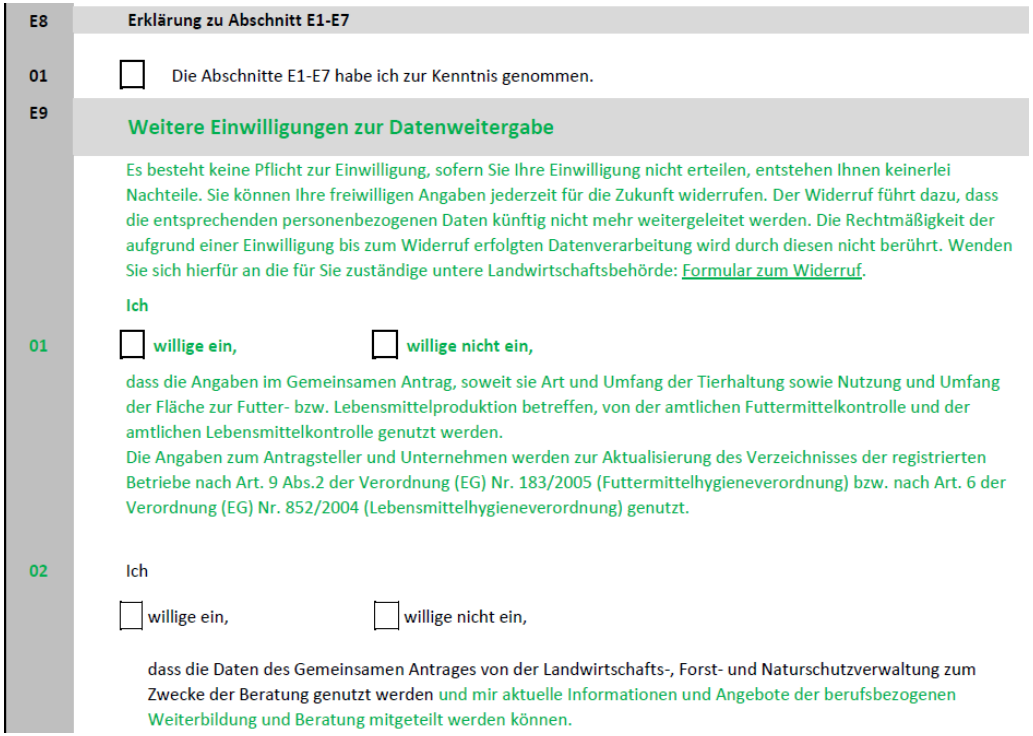
Erklärung zum Datenschutz

Ich

☐ willige ein, ☐ willige nicht ein,

dass meine Angaben zur Tierhaltung (Abschnitt A8) von der unteren Veterinärbehörde zum Abgleich über die vorgenommene Registrierung als Tierhalter nach der Viehverkehrsverordnung und zur Aktualisierung der bei der Registrierung als Tierhalter angezeigten Tierbestandsdaten verwendet werden.

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung. Sie können Ihre freiwillige Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: Formular zum Widerruf.
Sofern Sie ihre Einwilligung nicht erteilen oder widerrufen, wird ein ggf. erforderliches Registrierformular für die Registrierung als Tierhalter nicht automatisch zugestellt. Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Veterinärbehörde.



E8 Erklärung zu Abschnitt E1-E7

01 ☐ Die Abschnitte E1-E7 habe ich zur Kenntnis genommen.

E9 Weitere Einwilligungen zur Datenweitergabe

Es besteht keine Pflicht zur Einwilligung, sofern Sie Ihre Einwilligung nicht erteilen, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile. Sie können Ihre freiwilligen Angaben jederzeit für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf führt dazu, dass die entsprechenden personenbezogenen Daten künftig nicht mehr weitergeleitet werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund einer Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenden Sie sich hierfür an die für Sie zuständige untere Landwirtschaftsbehörde: Formular zum Widerruf.

Ich

01 ☐ willige ein, ☐ willige nicht ein,

dass die Angaben im Gemeinsamen Antrag, soweit sie Art und Umfang der Tierhaltung sowie Nutzung und Umfang der Fläche zur Futter- bzw. Lebensmittelproduktion betreffen, von der amtlichen Futtermittelkontrolle und der amtlichen Lebensmittelkontrolle genutzt werden.
Die Angaben zum Antragsteller und Unternehmen werden zur Aktualisierung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe nach Art. 9 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygieneverordnung) bzw. nach Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygieneverordnung) genutzt.

02 Ich

☐ willige ein, ☐ willige nicht ein,

dass die Daten des Gemeinsamen Antrages von der Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung zum Zwecke der Beratung genutzt werden und mir aktuelle Informationen und Angebote der berufsbezogenen Weiterbildung und Beratung mitgeteilt werden können.

Weiterleitung von GA-Angaben an die Veterinärbehörde zur Aktualisierung des Verzeichnisses der registrierten Betriebe mit Futtermittel- und Lebensmittelproduktion

Datenweitergabe zum Zwecke der Beratung durch Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzverwaltung

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Aktuelle Informationen zu FIONA



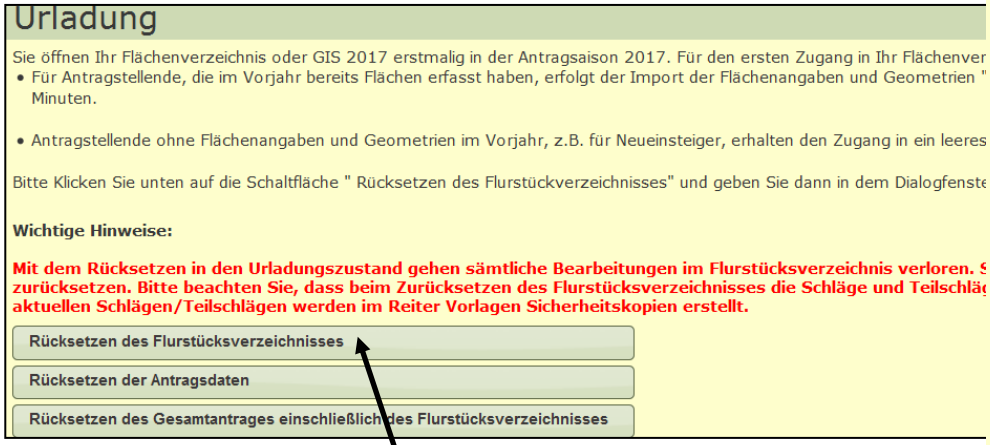
Aktuelles:
Aktuelle Infos zur Verfügbarkeit, aktuelle Probleme oder aktuelle fachliche Hinweise

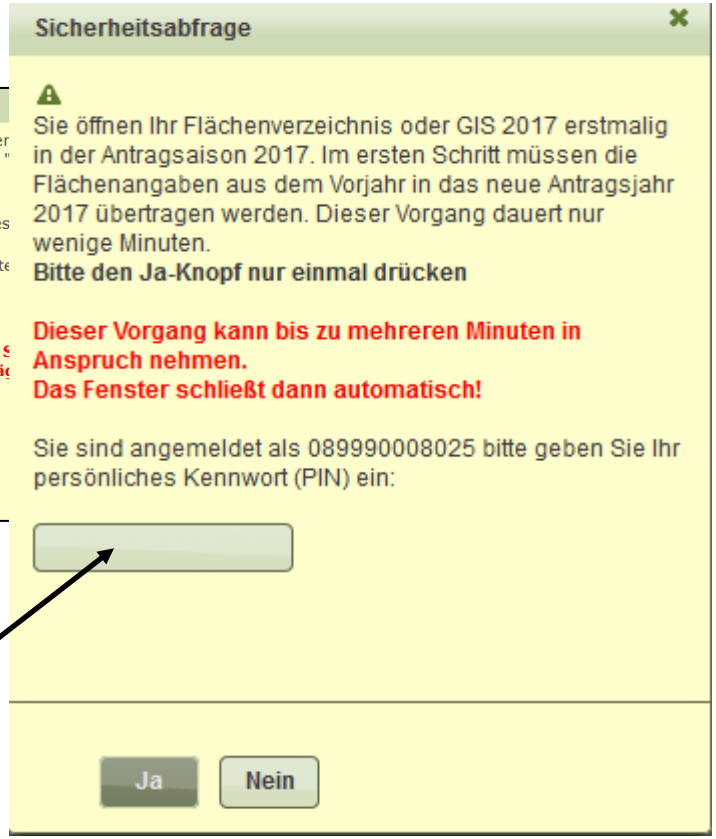
Wartung:
Dienstags ab 13:00 Uhr

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Erstanmeldung/FSV-Urladung

Seit 2017 wird beim erstmaligen Wechsel ins Flurstücksverzeichnis oder in FIONA-GIS aus Sicherheitsgründen die PIN abgefragt. Mit dem „Rücksetzen des FSV“ werden die aktuellen Geometrien und Schläge mit Attribute z.B. NC, FAKT-Code usw. geladen

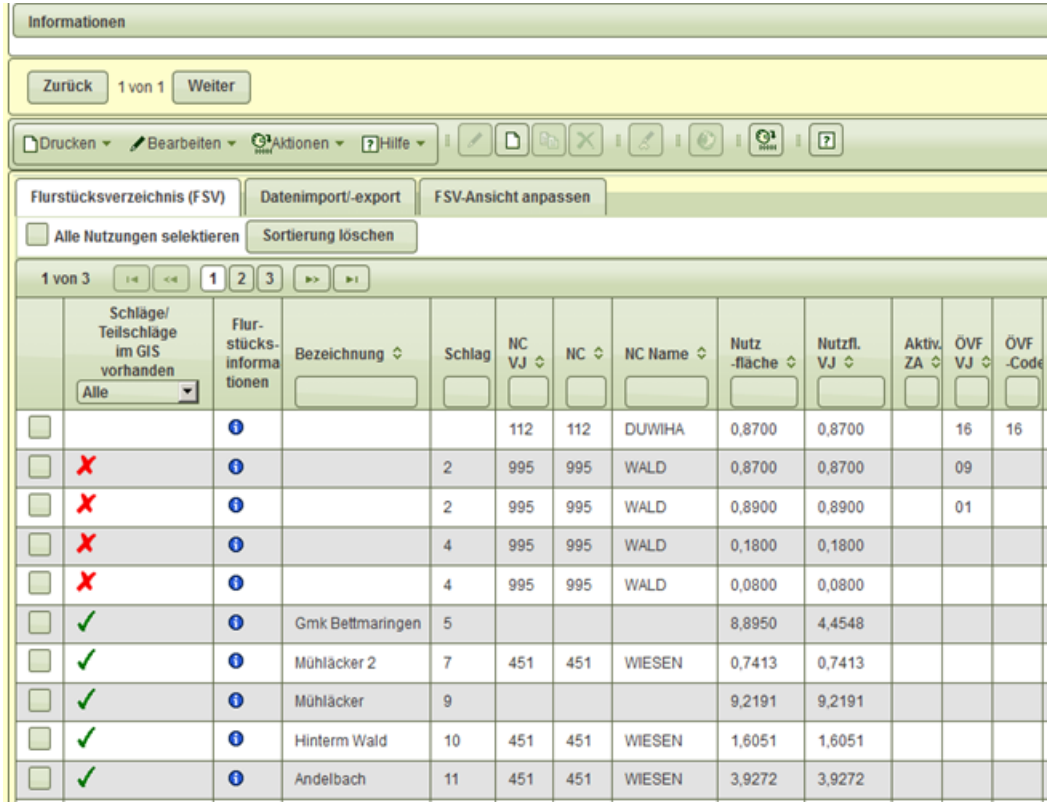




Bitte klicken Sie auf die Schaltfläche
„Rücksetzen des Flurstücksverzeichnisses“
Nach Eingabe der PIN werden die Schläge ins FIONA-GIS und FSV geladen.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Flurstücksverzeichnis (FSV)



	Schläge/ Teilschläge im GIS vorhanden	Flur-stücks-informationen	Bezeichnung	Schlag	NC VJ	NC	NC Name	Nutz -fläche	Nutzfl. VJ	Aktiv. ZA	ÖVF VJ	ÖVF -Code
	Alle											
☐		ⓘ			112	112	DUWIHA	0,8700	0,8700		16	16
☐	✗	ⓘ		2	995	995	WALD	0,8700	0,8700		09	
☐	✗	ⓘ		2	995	995	WALD	0,8900	0,8900		01	
☐	✗	ⓘ		4	995	995	WALD	0,1800	0,1800			
☐	✗	ⓘ		4	995	995	WALD	0,0800	0,0800			
☐	✓	ⓘ	Gmk Bettmaringen	5				8,8950	4,4548			
☐	✓	ⓘ	Mühläcker 2	7	451	451	WIESEN	0,7413	0,7413			
☐	✓	ⓘ	Mühläcker	9				9,2191	9,2191			
☐	✓	ⓘ	Hinterm Wald	10	451	451	WIESEN	1,6051	1,6051			
☐	✓	ⓘ	Andelbach	11	451	451	WIESEN	3,9272	3,9272			

- Ins FSV geladen werden die beantragten Schläge des Vorjahres ggfs. korrigiert durch Verwaltungs- bzw. Vor-Ort-Kontrolle

- **„Grüner Haken“** = eine Antrags-geometrie ist in FIONA-GIS vorhanden.
- **Empfehlung: vorhandene Geometrien übernehmen**! Änderung nur bei geänderter Schlageinteilung

- Spalte **„Flurstücksinformationen“** mit Flst.Nr. zum Schlag ⓘ

- Neue Schläge Geometrie erstellen. Bei nicht mehr bewirtschafteten Schlägen die Geometrie löschen

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Sicherheitsabfrage (1)

Im Falle, dass die FIONA-Sitzung unbeabsichtigt (ohne Abmeldung) **beendet** wird, musste bislang bis zur Neuanmeldung 15 Minuten gewartet werden oder eine Freischaltung durch die technische Hotline erfolgen.



neu

Nun wird bei bestehender Sitzung **und** Neuanmeldung folgender Hinweis angezeigt:

Sie können nun durch Betätigen des Button „Bearbeiten“ die Sitzung im Hintergrund beenden und sich anschließend ohne Wartezeit neu anmelden.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Sicherheitsabfrage (2)

Falls bereits eine Anmeldung durch einen Meldevertreter besteht, kann sich der Antragsteller bislang nicht zusätzlich anmelden, da eine Bearbeitung zeitgleich immer nur von einem Nutzer durchgeführt werden kann. Auch in diesem Fall kommt die Sicherheitsabfrage.



neu

Sollte der Antragsteller sich anmelden wollen, obwohl der Meldevertreter gerade den Antrag offen hat, so könnte er mit dem Button „Bearbeiten“ dem Meldevertreter den Bearbeitungszugriff entziehen. Mit dem Button **„Lesezugriff“** kann er den Antrag zusätzlich öffnen, jedoch **nur lesend**.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

Anbau von Hanf als Hauptkultur und/oder Zwischenfrucht

DZ7 Angaben zum Hanfanbau gemäß § 12 InVeKoS-Verordnung

Ich baue Hanf an

01 ☐ als Hauptkultur.

und/oder

02 ☐ als Zwischenfrucht.

Die ergänzenden Antragsunterlagen (zusätzliches Flächen- und Sortenverzeichnis, sowie alle Hanf-Saatgutetiketten) habe ich beigefügt.
Das Merkblatt zum Anbau von Hanf habe ich zur Kenntnis genommen.
(Die Flächen sind im Flurstücksverzeichnis mit dem NC 701 angegeben. Es ist u. a. zusätzlich das Flurstücks- und Sortenverzeichnis für Hanf auszufüllen.)

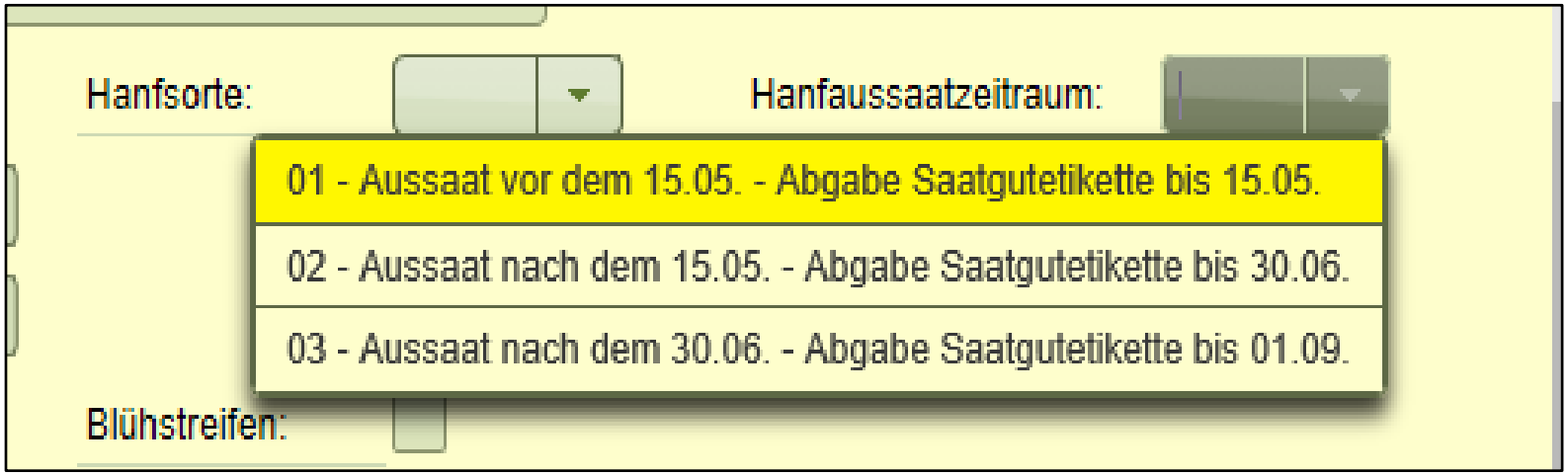
DZ7.1 Übersicht Flächensummen Hanfanbau im Flurstücksverzeichnis 2019

01

Flächensumme Hanf als Hauptkultur NC 701 [ha]:	**0,0000**
Flächensumme Hanf als Zwischenfrucht [ha]:	**0,0000**

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

Neues Auswahlfeld „Aussaatzeitraum“ im FSV (Hanf NC 701)

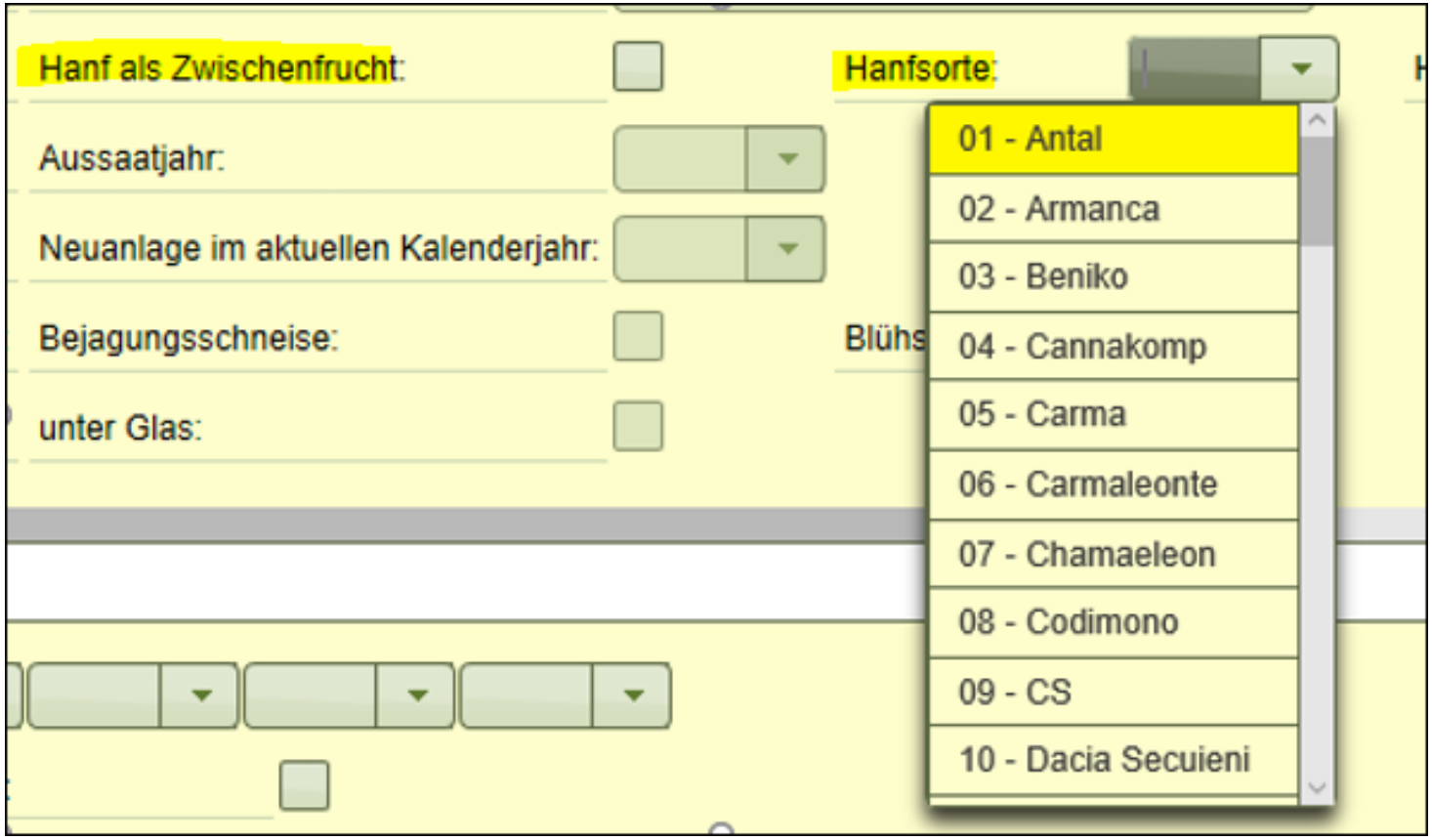


Aussaatzeitraum Hanf im Antragsjahr	
Hauptfrucht **Hauptfrucht**	01 - Aussaat vor dem 15.05. - Abgabe Saatgutetikette bis 15.05. 02 - Aussaat nach dem 15.05 - Abgabe Saatgutetikette bis 30.06.
Zwischenfrucht	03 - Aussaat nach dem 30.06. - Abgabe Saatgutetikette bis 01.09.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – 3 neue Felder zu Hanf im FSV

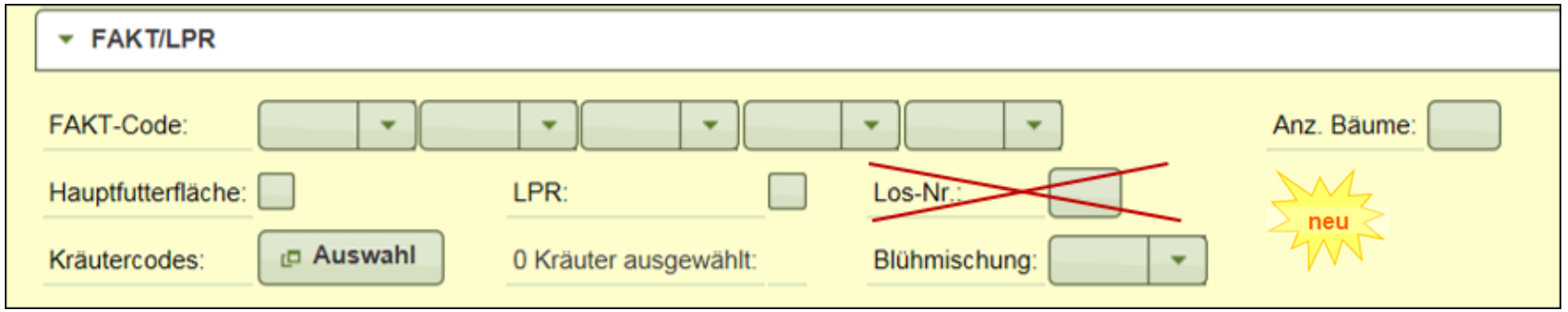
Neues Auswahlfeld für „Hanfsorte“ im FSV



Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – LPR Beantragung im FSV

- Die Losnummer wird im FSV nicht mehr abgefragt



- Prüfung auf fehlende bzw. überzählige LP Kennzeichen im FSV
- grafische Prüfung auf aktives Unterschreiten der LPR-Vertragsflächen (Hinweismeldung)
- farbliche Unterscheidung zwischen A1 LPR-Verträgen (auf Bruttoflächen) und A2 LPR-Verträgen (auf Nicht-Bruttoflächen)

Landkreis Sigmaringen

Neuerungen in der Nutzungscode-Liste 2019

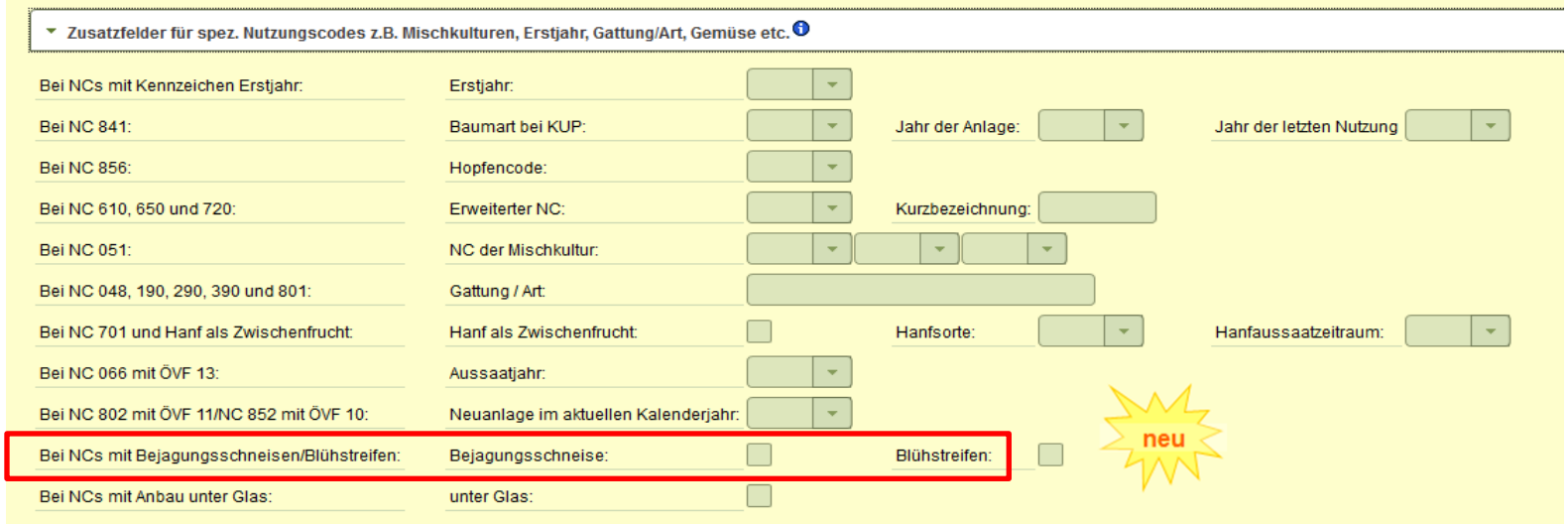
NC	Was hat sich geändert?
NC 057 „Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL“ NC 058 „Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL“	▪ Feldränder und Pufferstreifen wurden zu einem Element bzw. NC zusammengefasst. ▪ Der frühere NC 056 („Pufferstreifen ÖVF AL“), existiert nicht mehr, demnach wurden die NC‘s zusammengelegt und neu betitelt.
NC 066 „Brache mit Honigpflanzen ÖVF-mehrjährig“	▪ Seit 2019 ist es möglich die mehrjährige „ÖVF-Honigbrache“ zu beantragen. Dieser ist mit dem ÖVF-Code 13 zu beantragen. ▪ Weiterhin bleibt der NC 065, d.h. die einjährige „ÖVF-Honigbrache“ zur Beantragung bestehen.
NC 172 „Mais/Mais-Gemenge“ NC 411 „Silomais/Silomais-Gemenge“	▪ Der Titel der NC 172 und NC 411 wurden jeweils um den Begriff „…-Gemenge“ erweitert.
NC 594 „Honigpflanzen genutzte brach-liegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – einjährig“ NC 595 „Honigpflanzen genutzte brach-liegende Flächen (pollen- und nektarreiche Arten) – mehrjährig“	▪ Der NC 594 und 595 werden ab diesem AJ neu angeboten für s.g. „Blühbrachen“. Diese sind aber nicht möglich in Kombination mit ÖVF zu beantragen (für „ÖVF-Honigbrache gibt es die spezielle ÖVF-NC‘s 065/066).
NC 861 Artischocke	▪ Der frühere NC 649 für Artischocke wurde in 861 geändert aufgrund der Anpassung an die bundesweite NC-Liste.
NC 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf DGL NC 996 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf AL	▪ NC 994 und 996 wurden jeweils um den Begriff „Maschinenstellplätze“ erweitert.

FIONA 2019 – FSV/ÖVF-Codes

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
Zwischenfrüchte	NC der Hauptkultur	2	0,3
Eiweißpflanzen/Stickstoffbinder	NC der Kulturen	7	1
Brache	590, 591	9	1
Untersaat mit Gras	NC der Hauptkultur	3	0,3
Niederwald mit Kurzumtrieb	841	6	0,5
Aufforstung	564	8	1
Chinaschilf (Miscanthus)	852	10	0,7
Durchwachsene Silphie	802	11	0,7
Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	054	4	1,5
Ufervegetation ÖVF	055	5	1,5

ÖVF-Art	NC	ÖVF-Code	Faktor
~~Pufferstreifen ÖVF AL ggf. auch entlang Wasserläufen~~	~~056~~	~~4~~	~~1,5~~
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF GL	057	4	1,5
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF AL	058	4	1,5
Brache mit Honigpflanzen ÖVF einjährig	065	12	1,5
Brache mit Honigpflanzen ÖVF mehrjährig	066	13	1,5
Hecken ÖVF (CC-LE)	070	1	2
Baumreihe ÖVF (CC-LE)	071	1	2
Feldgehölze ÖVF (CC-LE)	072	1	1,5
Feuchtgebiete ÖVF (CC-LE)	073	1	1
Einzelbäume ÖVF (CC-LE)	074	1	1,5
Tümpel, Sölle, Doline ÖVF (CC-LE)	075	1	1
Trockenmauer ÖVF (CC-LE)	076	1	1
Fels- und Steinriegel, Lesesteinwälle ÖVF (CC-LE)	077	1	1
Feldraine ÖVF (CC-LE)	078	1	1,5
Terrassen ÖVF (CC-LE)	080	1	1

FIONA 2019 – Bejagungsschneisen/Blühstreifen



- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV → Zusatzfelder** ist jeweils ein Ankreuzfeld für „Bejagungsschneisen“ und „Blühstreifen“ auf dem Schlag.
- Es ist anzugeben, wenn auf dem Schlag gezielt Bejagungsschneisen oder Blühstreifen als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden (nicht anzugeben sind vorzeitig geerntete Teilflächen z.B. in Maisbeständen als Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung). Diese untergeordneten Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet und sind im FIONA-GIS nicht separat als Geometrie auszuweisen.
- sind Bejagungsschneisen/Blühstreifen größer als 20 % der Schlagfläche – sind diese Flächen als eigener Schlag (Geometrie) in FIONA-GIS einzuzeichnen.
- Streifen auf allen Acker-Schlägen möglich, ausgenommen sind: Schläge mit LPR-Verträgen, Schläge mit ÖVF. Bei ÖVF-Zwischenfrüchten darf eine Bejagungsschneise/Blühstreifen in der Hauptkultur angelegt werden, jedoch nicht in der späteren ÖVF-Zwischenfrucht. Spezielle Regelungen bei FAKT-Schlägen

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – mehrjährige Honigbrache ÖVF



- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV → Zusatzfelder** ist die Abfrage zum Aussaatjahr.
- ab 2019 erstmals möglich, die **mehrjährige** ÖVF-Honigbrache zu beantragen (NC 066 mit ÖVF-Code 13)
- Aussaatjahr kann 2018 und 2019 sein.
- Abfrage Aussaatjahr deshalb, da die mehrjährige ÖVF-Honigbrache max. 3 Jahre bestehen darf. Nach dem 3. Jahr muss sie wieder neu eingesät werden.

Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Chinaschilf/Silphie als ÖVF



- In der **Einzelbearbeitungsmaske im FSV → Zusatzfelder** ist die Abfrage **„Neuanlage im aktuellen Kalenderjahr“ Ja/Nein**

- Eingabe erforderlich bei NC 802 (Durchwachsende Silphie) mit ÖVF-Code 11 und NC 852 (Chinaschilf/Miscanthus) mit ÖVF-Code 10
- Grund: ab 2019 unterliegen Chinaschilf und Durchwachsende Silphie als ÖVF auch dem Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmittel (PSM). Ausnahme: im ersten Kalenderjahr in dem diese Kulturen gepflanzt bzw. ausgesät werden dürfen noch PSM ausgebracht werden. Kalenderjahr der Pflanzung ist das Jahr der Aussaat (egal ob in Reinkultur oder als Untersaat in Mais).

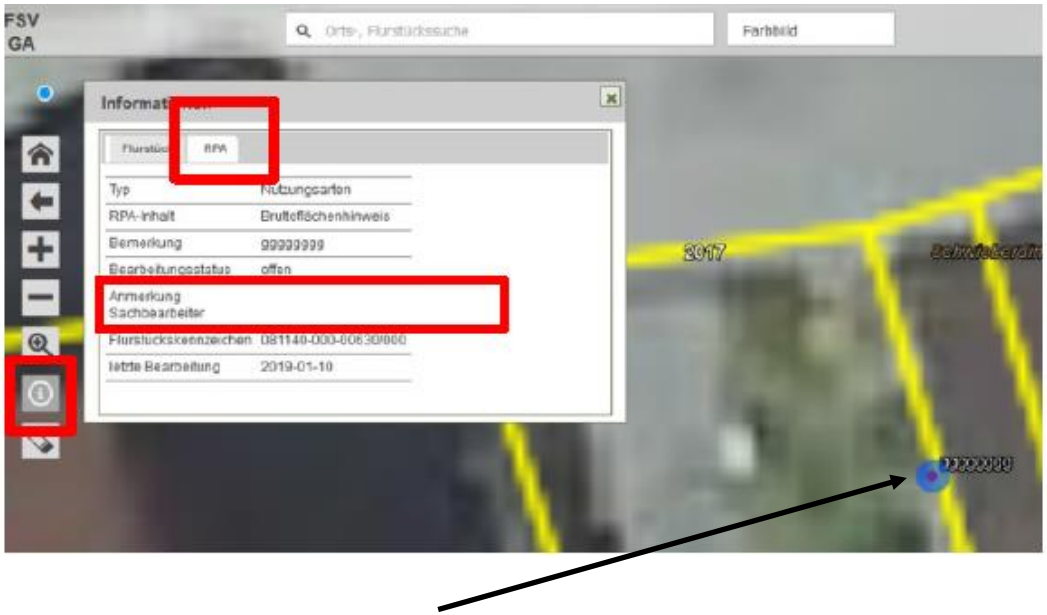
Landkreis Sigmaringen

FIONA 2019 – Referenzpflegeaufträge (RPA)

Rückmeldung zum RPA aus GISELa an Antragsteller geplant

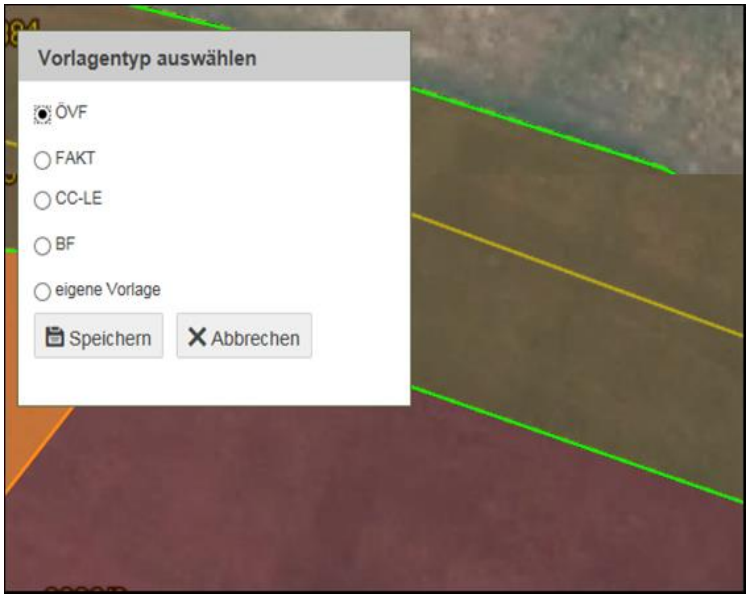
- Bemerkungen der GISELA-Digitalisierer (die für den Antragsteller vorgesehen sind) werden bei abgeschlossenen und abgelehnten RPA angezeigt.
- ab 2019: Stand der RPA - Bearbeitung wird in unterschiedlich farblicher Darstellung angezeigt mit dem Bearbeitungsergebnis.





Landkreis Sigmaringen

FIONA 2018 – Herbst-Änderungsmeldung bei ÖVF oder FAKT-Begrünungen



Schlagskizzen für die **„Herbst-Änderungsmeldungen“** sind seit 2018 verpflichtend grafisch in FIONA-GIS unter dem entspr. Typ **„ÖVF“** oder **„FAKT“** zu digitalisieren und als Vorlage zu speichern, soweit durch geänderte Schlagaufteilungen neue Schlaggeometrien notwendig sind.

Bei Ummeldung ganzer Schläge ist weiterhin eine Papiermeldung möglich. Vordruck unter www.ga-sig.de

Fristen für Ummeldung:

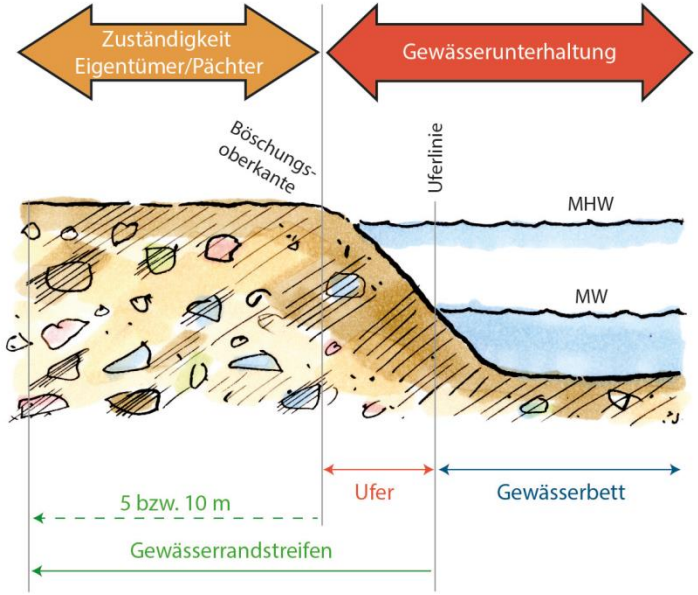
- ÖVF-Zwischenfrüchte bis 01.10.2019
- FAKT-Herbstbegrünung bis 16.09.2019
- FAKT-Begrünungsmischungen bis 02.09.2019

Landkreis Sigmaringen

Gewässerrandstreifen

Regelungen ab 2019

Gewässerrandstreifen ab 01.01.2019



Gewässerrandstreifen
Ufer + angrenzender Bereich ab Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserstandslinie bei flachem Ufer.

Außenbereich: 10 m
Innenbereich: 5 m

Rechtliche Vorgaben gelten nur für Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.

- Einsicht über FIONA oder LUBW Kartendienst (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Funktion: Verminderung von Stoffeinträgen durch Pufferwirkung (Erosion, Wind, Oberflächenabfluss).

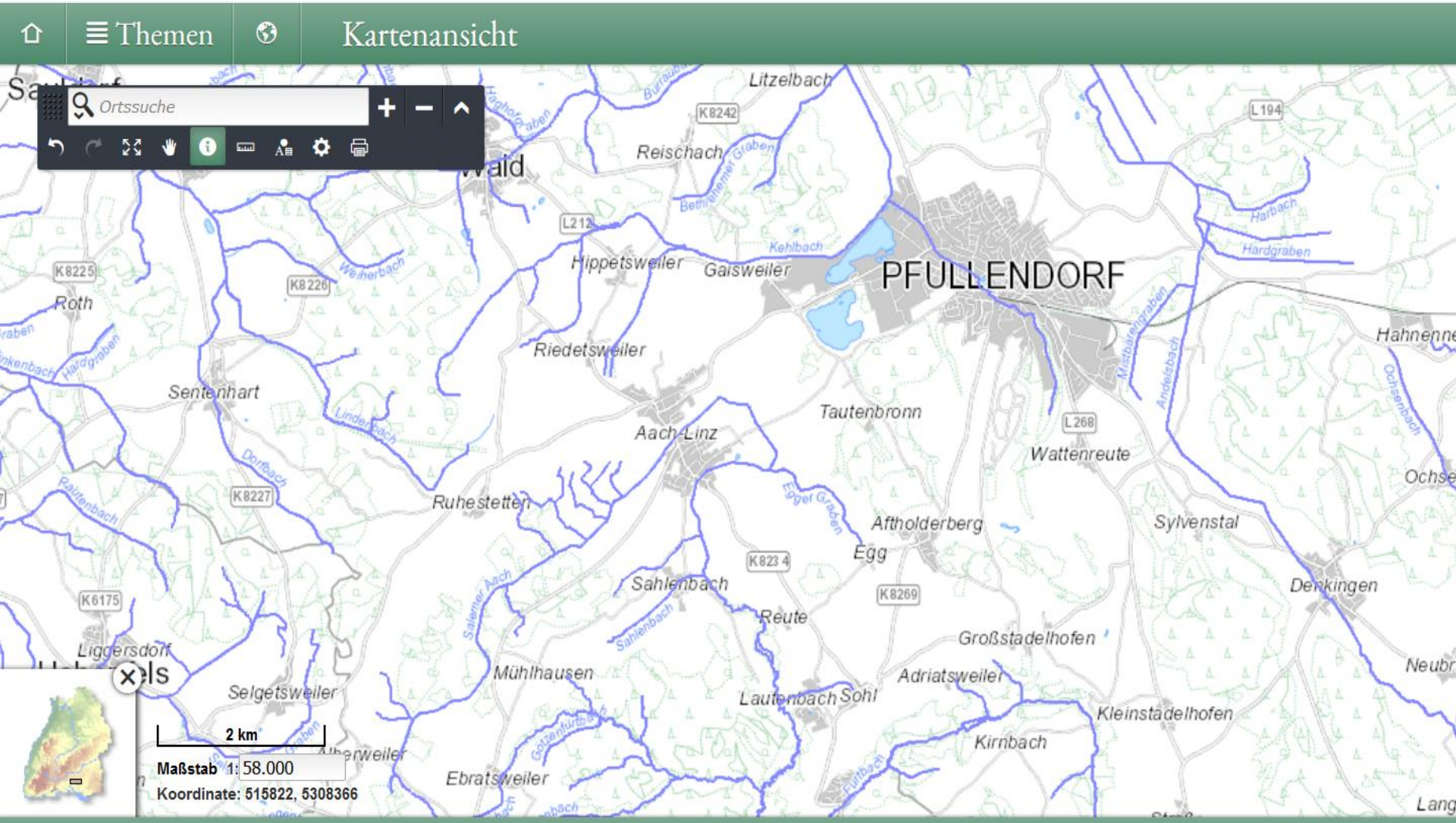
Fördermöglichkeiten umfassen Direktzahlungen, ökologische Vorrangflächen, FAKT, LPR.

Ökokontomaßnahmen sind möglich, schließen aber alle anderen Fördermöglichkeiten aus.

Verkauf: Das Land/Kommune hat aus Gründen des Gewässerschutzes das Vorkaufsrecht. Der Kaufpreis richtet sich nach dem Grundstückswert.

Landkreis Sigmaringen

Landesanstalt für Umwelt
Baden-Württemberg



Landkreis
Sigmaringen

Gewässerrandstreifen im Außenbereich



Das ist verboten

Im 0-5 m Streifen

Klassische Ackernutzung ab 01.01.2019 (s. nächste Folie)

Lagerung und Einsatz von PSM und Düngemitteln

Im 0-10 m Streifen

Grünlandumwandlung

Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher

Neupflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher

Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen

Das ist erlaubt

Im 0-10 m Streifen

Grünland (auch Ersatzgrünland) im Rahmen Grünlandtausch, solange Ackerstatus noch besteht auch Beweidung zulässig

- **Hecken** Neupflanzung mit zulässigen Arten (Absprache UNB)

Ackerland Nutzungsaufgabe: Hier muss keine Pflege mehr erfolgen, jedoch entfällt jegliche Förderung.

Im 5-10 m Streifen

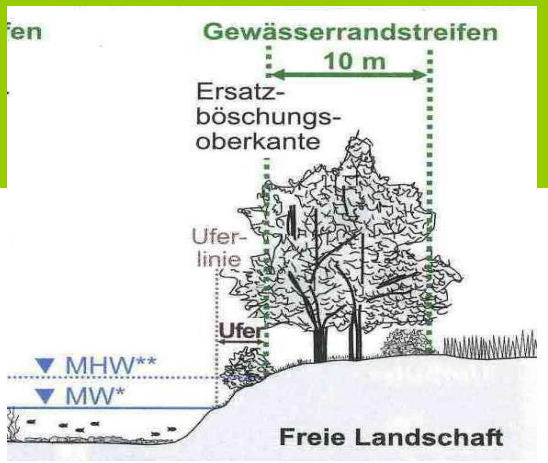
Einsatz von PSM und Düngemitteln nach Vorgaben des Fachrechts erlaubt

Möglichkeit und Empfehlung:

Grünland als Pufferstreifen oder ÖVF
Pufferstreifen jeweils 1-20 m

Landkreis Sigmaringen

Gewässerrandstreifen im Außenbereich



Das ist erlaubt im 0-5 m Streifen

Ackerland

Umbruchlose Bodenbearbeitung, bis max. 10 cm Tiefe **(KEIN PFLUG)**

- **KUP** mit Umtrieb **länger** als 2 Jahre. Zulässige Arten sind Schwarzerle und Weiden
- **Blühstreifen** mehrjährig mit nektar- und pollenspendenden Pflanzen zur Förderung von Insekten, Vögel, Wild. Standzeit **mindestens 3 Vegetationsperioden**

  Empfehlung: Mischung aus Gras, Kräuter, Leguminosen, Wiesenblumen
  - **Honigbrache** (ÖVF) mit zwingender umbruchloser Neuansaat nach 3 Jahren
  - Saatgut: Mehrjährige Blühmischung soll ab 2019 zur Verfügung stehen, bis dahin 5 Arten aus Gruppe 1 und 15 Arten Gruppe 2 Anlage 5 DirektZahlDurchfV)
  - **Feldrand, Pufferstreifen/ÖVF Ackerland/Ackerrandstreifen/Brache** schon bestehend Brachflächen müssen nicht neu eingesät werden

- **mehrjährig Leguminosen** in Reinsaat oder als Gemenge, (Ackerfutterbau)
- **Durchwachsene Silphie**

Landkreis Sigmaringen

Mögliche Nutzung im Gewässerrandstreifen ab dem 1. Januar 2019

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau[1] Schlag	Status DGL	ÖVF fähig	ÖVF Faktor	≥ 10 Ar für DZ[2]
a) keine Ackernutzung							
Grünland	Beweidung möglich (siehe unten)	451 u.a.	ja	ja	-	-	ja
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Grünland	Grünland	057[3]	nein	ja	ja	1,5	nein
Nutzungsaufgabe, Sukzession	nach Einsaat oder Selbstbegrünung	990	-	-	-	-	-
Hecke ÖVF (CC-LE)	Neuanpflanzung, Arten mit UWB/UNB abstimmen	070	nein	nein	ja	2,0	nein

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau[1] Schlag	Status DGL	ÖVF fähig	ÖVF Faktor	≥ 10 Ar für DZ[2]
b) mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten							
Feldrand/Pufferstreifen ÖVF Ackerland[6), 3)]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	058	nein	nein	ja	1,5	nein
Ackerrandstreifen[6)]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	915	nein	nein	ja	1,0	nein
Brache mit Honigpflanzen ÖVF (mehrjährig)	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühmischungen	066[3)]	ja	nein	ja	1,5	ja
Brache[6)]	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591	ja	ja[4)]	ja	1,0	ja
Rot-, Weiß-, Schwedenklee Hornklee Esparsette Kleemischung	in Reinsaat oder als Mischung	421 427 429 432	ja	nein	ja	1,0	ja
Klee-, Luzernegras	mehrjährige Leguminosen müssen im Bestand überwiegen (Kleearten s. o.)	422	ja	ja[5)]	ja	1,0	ja

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau[1] Schlag	Status DGL	ÖVF fähig	ÖVF Faktor	≥ 10 Ar für DZ[2]
c) Kurzumtriebsplantagen (KUP)							
KUP	Schwarzerle (Alnus glutinosa), Weide (Salix)	841	ja	nein	ja	0,5	ja

Gewässerrandstreifen



Merkblätter für die
Umweltgerechte Landbewirtschaftung

Nr. 36 September 2018

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft

Abb. 1: Gewässerrandstreifen in Form von extensivem Grünland Foto: Erich Unterseher/LTZ

Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert?

Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient (Abb. 1 u. 2). Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen finden sich in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

An welchen Gewässern gibt es einen Gewässerrandstreifen?

Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, also an allen fließenden und stehenden Gewässern mit Ausnahme von denen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das im Internet im Daten- und Kartendienst der LUBW (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de) öffentlich verfügbar ist, zeigt die oberirdischen Gewässer in Baden-Württemberg und bietet damit eine Orientierung. Landwirte, die einen Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg stellen, können das AWGN auch im Fachprogramm FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) einsehen. Beide Systeme werden jährlich aktualisiert. Ist ein Gewässer nicht im AWGN aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und dass demzufolge die rechtlichen Vorgaben bezüglich eines Gewässerrandstreifens nicht gelten. In Zweifelsfällen können sich Landwirte an die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen wenden.

ltz Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

LUBW

Baden-Württemberg

Merkblatt des landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg LTZ

Stand September 2018

Landkreis Sigmaringen

Weitere neue Merkblätter

Merkblätter für die
Umweltgerechte Landbewirtschaftung

Nr. 13 (5. Auflage) Oktober 2018

Düngung von Wiesen, Weiden und Feldfutter



Foto 1: Umweltschonende Gülleausbringung.

1. Grundsätze

Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zum Verständnis der Düngung zu Grünland und Futterbau. Es stellt die Regelungen der seit dem 26. Mai 2017 novellierten Düngeverordnung (DüV) jedoch nicht umfassend dar, sondern erläutert diese nur in wesentlichen Punkten und verknüpft sie mit weiteren Aspekten der Düngung im Grünland und Futterbau. Eine umfassende Zusammenstellung der einzelnen Regelungen der DüV kann dem Merkblatt Nr. 35 „Düngeverordnung" oder dem Verordnungstext direkt entnommen werden.

Die Zufuhr von Nährstoffen über organische und mineralische Düngung hat eine wichtige Bedeutung in der Grünlandwirtschaft und im Feldfutterbau. Sie ist Voraussetzung für die Entwicklung leistungsfähiger Pflanzenbestände und damit Grundlage für hohe Erträge und gute Futterqualität.

Das am 5. Mai 2017 geänderte Düngegesetz ist die Grundlage der novellierten Düngeverordnung (DüV). Eine wesentliche Neuerung stellt die Erweiterung der Zweckbestimmung dar, welche jetzt neben der Kulturpflanzenernährung auch die Vermeidung von Nährstoffverlusten beinhaltet. In § 1 Absatz 4 des geänderten Düngegesetzes steht, dass es der Zweck der Düngung ist, einen „nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung sicherzustellen und insbesondere Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden". Das erhöht im Vergleich zum seither gültigen Düngegesetz die Verantwortung bei der Düngung für eine Reduktion von Umweltbelastungen. Im Zweifelsfall ist somit dem Ressourcenschutz Vorrang zu gewähren, wenn hohe Erträge auch anders realisiert werden können.

LAZ BW

Baden-Württemberg

Merkblätter für die
Umweltgerechte Landbewirtschaftung

Nr. 27 (3. Auflage) Oktober 2018

Gülledüngung im Grünland



Foto 1: Schleppschuhverteiler ermöglichen bodennahe Gülleausbringung.

1. Grundsätze

Die Zufuhr von Nährstoffen über wirtschaftseigene Dünger spielt in der Grünlandwirtschaft eine große Rolle. Sofern sie kontinuierlich und gleichmäßig verteilt auf die Flächen gebracht werden, können sie fast allein den gesamten Nährstoffbedarf der Grasnarbe decken. Vor allem durch den Einsatz von **Gülle** erfolgt mehrmals jährlich ein Nährstoffrückfluss. Dadurch wird zum einen organische Substanz als Nahrung für die Bodenlebewesen und als Ausgangsstoff für die Humusbildung zugeführt und zum anderen die Verfügbarkeit von Pflanzennährstoffen sichergestellt.

„Gülle" im Sinne dieses Merkblattes umfasst alle flüssigen Wirtschaftsdünger (< 15 % TM-Gehalt). Dies sind:

- **Gülle**: Gemisch aus Kot, Harn, Wasser, Futter- und Einstreuresten.
- **Jauche**: Gemisch aus Harn, Wasser und Sickerwasser aus der Festmistlagerung.
- **Biogas-Gärrest**: Rückstände aus der anaeroben Vergärung unterschiedlicher landwirtschaftlicher Biomassen (z. B. Gülle, Festmist, Grassilage, Silomais, etc.).

Rechtliche Grundlage der guten fachlichen Praxis beim Düngen ist die novellierte **Düngeverordnung des Bundes (DüV)** vom 26. Mai 2017. Sie regelt die gute fachliche Praxis der zeitlich, bedarfsmäßig und technisch fachgerechten Ernährung der Pflanzen. Darüber hinaus werden auch Anforderungen an die Lagerung von organischen Düngemitteln (fest und flüssig) geregelt.

Es besteht die Notwendigkeit, dass die ausgebrachten Nährstoffe mit größtmöglicher Effizienz vom Pflanzenbestand

LAZ BW

Baden-Württemberg

Landkreis Sigmaringen

Stoffstrombilanz-Verordnung
StoffBilV

Novellierung
Düngeverordnung
DVO

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Wichtig:

Nur tierhaltende Betriebe (Ausnahme Biogasanlagen) fallen bis 2023 unter Stoffstrombilanz!

Wer muss Stoffstrombilanz erstellen?

Betriebe mit einem Tierbesatz von mehr als 2,5 GV/ha die **gleichzeitig** mehr als:
30 ha oder
50 GV haben

750 kg N = ca. 7 Kühe

750 kg N = ca. 11 Bullen

750 kg N = ca. 22 Zuchtsauen

erhaltende Betriebe mit mehr als 750 kg N-Anfall aus eigener Tierhaltung, **die gleichzeitig mehr als 750 kg N aus Wirtschaftsdünger aufnehmen**

750 kg N = ca. 60 MS-Plätzen

750 kg N = ca. 150 m³ Gärrest

750 kg N = ca. 200 m³ Rindergülle

Betriebe mit Biogasanlage, die mit einem der oberen Betriebe zusammenarbeiten, oder Wirtschaftsdünger aufnehmen

Wer muss keine Stoffstrombilanz erstellen?

allen anderen Betriebe:

tierhaltende Betriebe (<2,5GV/ha) mit **mehr** als 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, **ohne** WD-Aufnahme

tierhaltende Betriebe mit **weniger als** 750 kg N-Anfall eigener Tierhaltung, **unabhängig** der Aufnahmemenge

Viehlose Betriebe **unabhängig** der Aufnahmemenge

Stoffstrombilanz – was ist das?

- Bilanz der Produkte, die einem Betrieb zugeführt und von diesem abgegeben wurden.

  vgl. „Hof-Tor-Bilanz“

- Betrieb, ist die Gesamtheit der vom gleichen Betriebsinhaber verwalteten Einheiten
- Erster Bilanzzeitraum ist ab WJ 2018/2019 oder KJ 2018
- Bilanzzeitraum **muss** gleich sein wie im Nährstoffvergleich. (Näbi weiter erstellen!)
- Erstellung spätestens 6 Monate nach Zeitraum!

Fazit/Konsequenzen

- Dokumentation
  - Lieferscheine/Rechnungen abheften
  - Empfehlung kontinuierlich, da weniger Aufwand
- Mit Summen arbeiten – Handel richtet sich vermutlich darauf ein!?
- Größtes Problem werden vermutlich Verstöße wegen nicht oder falschem Erstellen sein!

Wer muss ab 2023 Stoffstrombilanz erstellen?

Betriebe mit mehr als:
20 ha oder
50 GV

kleinere Betriebe mit Wirtschaftsdüngerauf-nahme

Novellierung Düngeverordnung

Was ändert sich?

Was ist neu?

§3+4 Düngebedarfsermittlung

- Einführung einer verbindlichen Berechnung des Düngebedarfs je **Kultur/Grünland vor** der Ausbringung wesentlicher Düngermengen (50 kg N oder 30 kg P_2O_5 je ha.)

  => Berechnung für N und P_2O_5
- je Bewirtschaftungseinheit/Schlag (ggf. mehrere Berechnungen je Kultur!)
- **Ausnahme** der Berechnung für Betriebe kleiner 15 ha, die weniger als 750 kg N Anfall im Betrieb haben und keine WD aufnehmen!

§3+4 Düngebedarfsermittlung

Berechnungsmöglichkeiten

- **Papier – 2 Berechnung je BWE**
- **Excel – 1 Berechnung je BWE und änderbar Download über www.duengung-bw.de**
- **Online – 2 Berechnungen je BWE, aber speicherbar**
- **Berechnung aller Winterungen im Frühjahr**

Düngebedarfsberechnung

- alte Versionen sind schwarz! (abgelaufen!) neue Version herunterladen.
- Berechnung vor der ersten Düngung! ohne aktuellen N-Min-Wert mit Wert aus Merkblatt vorberechnen und ggf. mit neuem Wert dann korrigieren.
- Grünland nicht vergessen

Tabelle 1: langjährige Nitratwerte zu Beginn des jeweiligen Beprobungszeitraumes (2009-2018) – Datenbasis NID

Kultur	0-30 cm [kg N/ha]	30-60 cm [kg N/ha]	60-90 cm [kg N/ha]	**0-90 cm** [kg N/ha]
Winterweizen	10	11	9	**30**
Wintergerste	9	9	8	**26**
Winterroggen	6	7	5	**18**
Dinkel	10	11	9	**30**
T				
W				
S				
S				
H				
Zuckerrüben	18	17	13	**48**
Frühkartoffeln	16	15	-	**31**
Kartoffeln	15	15	-	**30**
Silomais	17	15	12	**44**
Körnermais	17	15	12	**44**

Neu:
Eine Anpassung ist nur dann zwingend notwendig, wenn die aktuellen N-Min-Werte um mehr als 10 kg N/ha von den Werten aus dieser Tabelle abweichen

§3+4 Phosphatdüngung

- Je nach Phosphat-Versorgungsstufe Einschränkungen in der Düngung:
  - Ab Versorgungsstufe D nur noch Entzugsdüngung
  - Bei schädlichen Gewässerveränderungen, kann die Düngung weiter eingeschränkt werden

§5 Ausbringbedingungen

- Ausbringverbot: schneebedeckt, tiefgefroren und wassergesättigt
- max. 60 kg ges.-N flüssige WD auf tagsüber auftauenden, bewachsenen Flächen
  Pflanzendecke muss vorhanden sein
- Ausbringung Festmist von Huf-Klauentieren/ Kompost auch mehr als 60 kg Gesamt-N

ABER: kein Abschwemmen in Gewässer!!!

§6 Anforderung an Ausbringung

- unverzügliche Einarbeitung von WD auf unbestellten Flächen (= innerhalb 4 Stunden oder weniger!!!!)
- Ausgenommen von der Einarbeitung sind:
  - Festmist Huf- und Klauentiere
  - Kompost (nie aus Biogasanlagen)
  - WD mit weniger als 2% Trockensubstanz

    ⇨Untersuchung!

§6 Anforderung an Ausbringung

- ab 2020 mindestens streifenförmige Ablage auf *bestelltem* Ackerland
- auf Grünland und Feldfutter ab 2025.

betrifft alle flüssigen WD mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff > 1,5 N/kg TS)

- *Ausnahmegenehmigung **vorgesehen** für:*
  - *Betriebe unter 15 ha*
  - *Streuobstwiesen (ggf. mehr als 30 Bäume/ha)*
  - *Flächen unter 10 Ar und Hangflächen>35%*

Die 170 kg N – Grenze…

… ist ein betrieblicher Durchschnitt

und betrifft nicht die mineralischen Düngemittel!

N-Düngeberechnung gibt die maximale Düngemenge je ha vor

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von

Festmist **von Huf- und Klauentiere und Kompost**

15. Dezember bis 15. Januar

allen anderen N-Düngemitteln

auf Grünland und mehrjähriges Feldfutter
(Aussaat vor dem 15.Mai)

1. November bis 31. Januar

§6 Sperrzeit

keine Ausbringung von
N-Düngemitteln auf Ackerland
nach Ernte Hauptfrucht bis 31.01.

Ausnahmen: Düngung bis 01.10. möglich zu
- Winterraps
- Wintergerste (nach Getreide, Aussaat bis 01.10.)
- Begrünungen (Aussaat bis 15.09.)

max. 30 kg Ammonium- oder 60 kg Gesamt-N
= Rindergülle ca. 15 m³/ha
= Schweinegülle ca. 5-15 m³/ha
= Gärrest ca. 10 m³/ha

§8 Nährstoffvergleich (ab 2018; 2017/2018)

Nährstoffvergleich erst ab 15 ha LF

ABER WD weniger als 750 kg Stickstoff aus tierischer Herkunft, die im Betrieb anfallen **und**

keine Wirtschaftsdünger / Gärreste aufnehmen!

§8 Nährstoffvergleich (ab 2018)

Betriebe mit Milchkühen, Mutterkühen, Rindern (Zucht und Mast), Bullen, Mutterschafen, Milchziegen und Damtieren müssen eine plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz erstellen

⇨ Grundfutterernte wird mit dem Verbrauch der Tierhaltung verglichen. Futterverkäufe sind zu dokumentieren bzw. zu wiegen

§10 Aufzeichnungen

- Nährstoffvergleich und ggf. Stoffstrombilanz
- Düngebedarfsermittlung
- Nährstoffgehalte Wirtschaftsdünger
- N-Min Werte oder Vergleichswerte
- Grundnährstoffuntersuchungen
- Gründe wieso die Düngebedarfsermittlung überschritten wurde
- Dokumentation Fleisch-, Knochen- oder Fleischknochenmehl Ausbringung

§11 Technik

Anforderungen an Gülletechnik wie bisher

ABER streifenförmige Ablage

Mineraldüngerstreuer ab 2020 nur noch mit Grenzstreueinrichtung

Nährstoffbilanz

- alte Versionen nicht mehr zulässig!
- Neue Anwendung online unter:
  www.duengung-bw.de
- Bei Raufutterfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Damtiere) wird online automatisch plausibilisierte Bilanz geöffnet.



ldung

Herzlich Willkommen

Nach Ihrer Anmeldung können Sie am Nitratinformationsdienst (NID) teilnehmen oder eine Düngebedarfsermittlung durchführen und die Daten online speich

Registriernummer
(z.B. 080712312123)

Pin

Pin vergessen?

Mitbenutzer Nr.

Anmelden

Weiter ohne Anmeldung

Nur Düngebedarfsermittlung möglich

Aktuelles

Grundnährstoffe und Kalk

Mit der jetzigen Version ist auch die Erm
des Düngebedarfs der Grundnährstoffe
des Kalkbedarfs für alle Kulturgruppen a
Gemüse möglich.

Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Fortbildungszeiträume

Fortbildungszeiträume

Sachkunde vor 14.Februar 2012

„Altsachkundige“

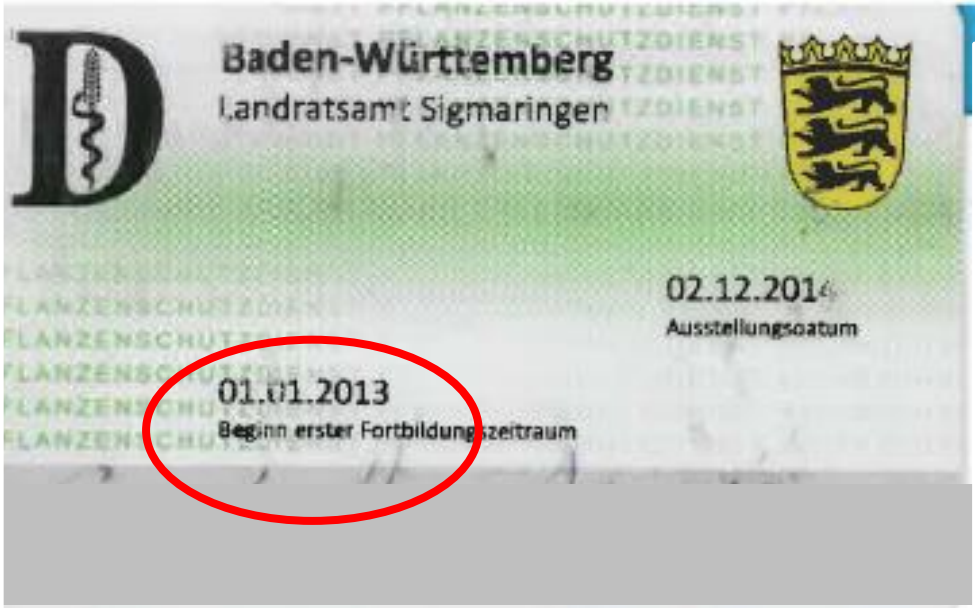
- Aktueller Fortbildungszeitraum:

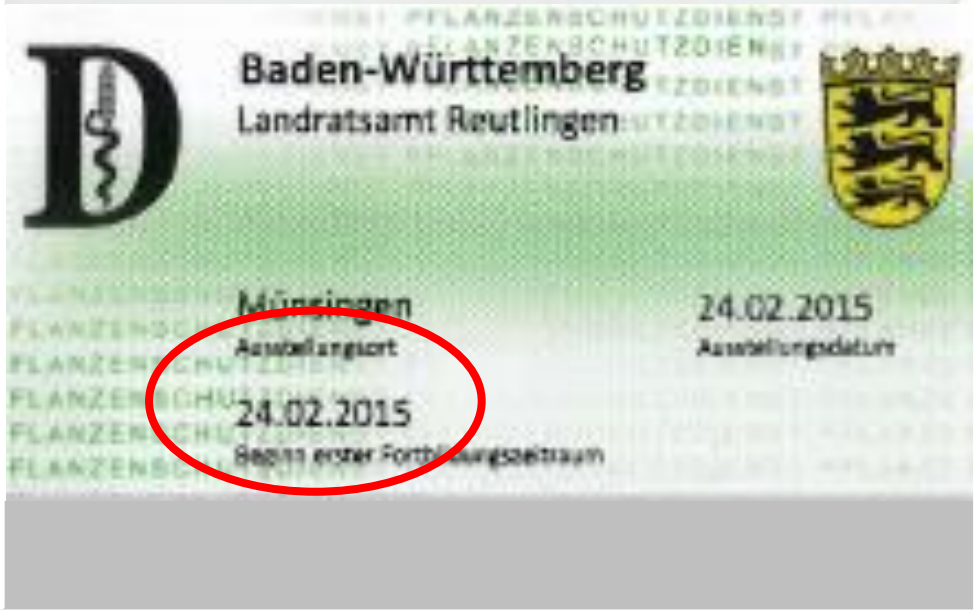
  01.01.19 bis 31.12.21

Sachkunde nach 14.Februar 2012

- Fortbildungszeitraum startet mit Ausstellung des neuen Sachkundenachweise

Fortbildungszeiträume





Landkreis Sigmaringen

Fortbildungszeiträume

- Innerhalb des 3- Jahres Fortbildungs-Zeitraumes müssen

  anerkannte Fortbildungsmaßnahmen mit einem Zeitumfang von 4 Stunden

  besucht werden.

Vorortkontrollen 2018









Landkreis Sigmaringen

Auffälligkeiten 2018

Mindestpflege nicht erfüllt

Mindestpflege = mindestens einmal im Jahr

- Mähen und Abfahren oder
- Mulchen

bis zum 15.November

- ordentliches Mähen+ Abfahren/ Mulchen von „Problemzonen“, d.h. Grünlandecken oder Waldrändern → sonst Abzug der Fläche



- nur Mähen erfüllt nicht die Mindestpflege



Landkreis Sigmaringen

Auffälligkeiten 2018

„Rasenmäherflächen“ sind keine Bruttofläche

→ wird abgezogen



- vor allem ein Thema bei Grünlandflächen an Wohnbebauung

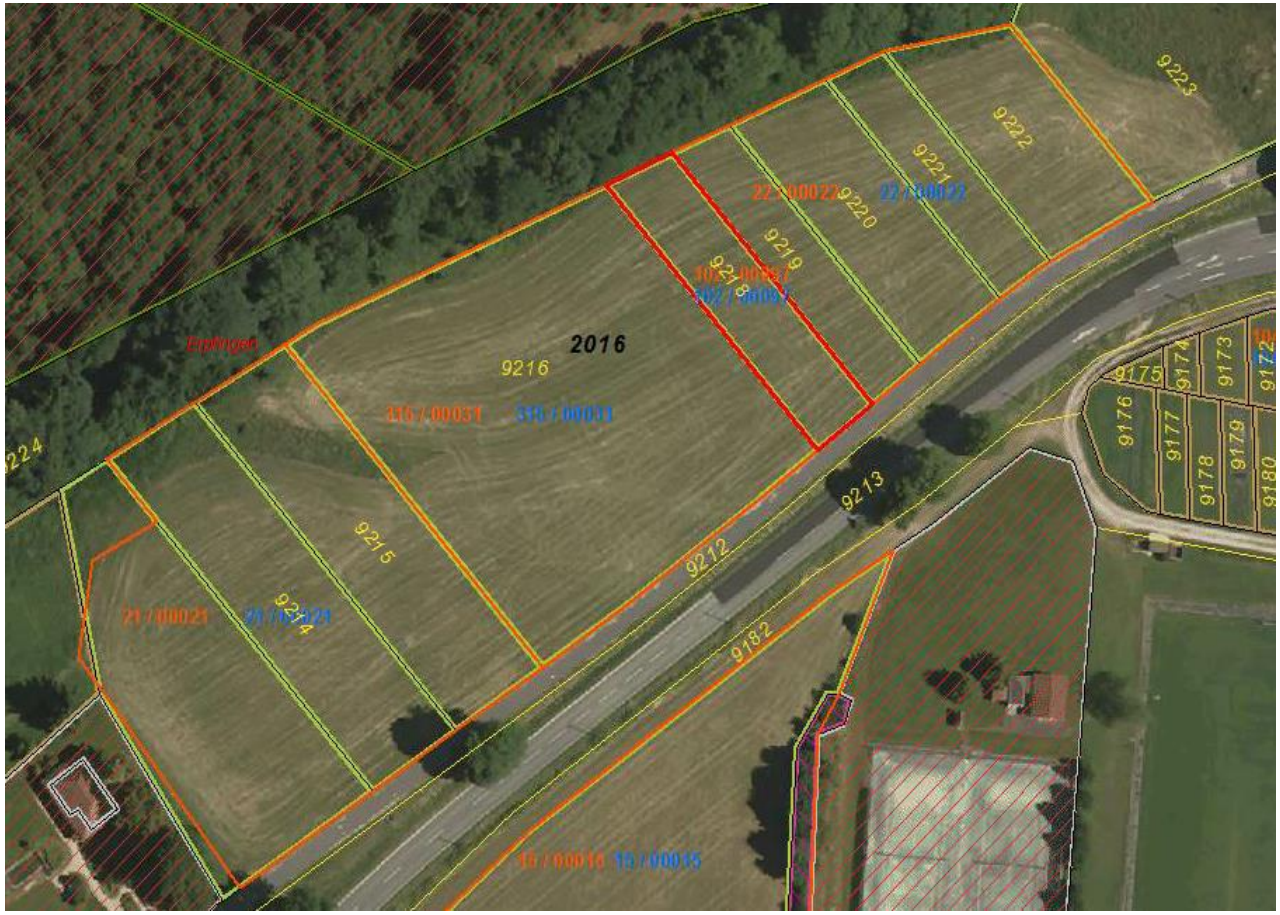
Auffälligkeiten 2018

Unklare Bewirtschaftungsverhältnisse
bzw. Fremdbewirtschaftung

- **Einzelne Schläge** werden vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.

- Teilweise werden **ganze Betriebe** vom Antragsteller offensichtlich nicht (mehr) selber bewirtschaftet.

Beispiel:



auf einem „Grünlandblock“ mit mehreren Antragstellern sind **einheitliche** Bewirtschaftungsspuren deutlich erkennbar

großer Betrieb bewirtschaftet zusätzliche Flächen von mehreren kleinen Antragstellern

Landkreis Sigmaringen

Folge

- (Kleiner) AST bekommt Agrarförderung (DZ, UVP, evtl. JLP, FAKT), obwohl kein aktiver Bewirtschafter

  $\Rightarrow$ Fördermaßnahmen erfüllen nicht ihren Zweck

- Berechnungsgrundlagen für Greening, CC-Sanktionen, Viehbesatz/ha bei bestimmten FAKT-Maßnahmen, Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger… sind falsch

Erläuterungen GA 2019: S. 21

Vor allem bei (Dauer)grünland gibt es z.T. die Situation, dass die (Dauer)grünlandfläche im Verlauf des Jahres ggf. einem oder mehreren Dritten zur Nutzung überlassen wird. Die Verfügungsgewalt im Sinne der DZ-Regelung hat derjenige, der die Fläche auf eigenes Risiko überhaupt bzw. überwiegend bewirtschaftet (d.h. ggf. einsät, pflegt und erntet).

Geben Sie alle Betriebsflächen, die Sie selbst bewirtschaften an, einschließlich Biotope, Erstaufforstungsflächen und Hof- und Gebäudeflächen an. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragen oder nicht. Dies gilt auch für Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb von BW haben und in BW nur Maßnahmen der 2. Säule beantragen.

Erläuterungen und Ausfüllhinweise auf S. 8 und „Wichtige Hinweise“ zu allen Betriebsflächen, die selbst bewirtschaftet werden

Hinweis: Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen (z.B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren), gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter der Fläche und können für diese Flächen keine Beihilfe erhalten. Die Flächen sind in FIONA nicht anzugeben. Verpächter dürfen verpachtete Flächen nicht aufführen. Falls Sie Flächen in anderen Mitgliedsstaaten der EU bewirtschaften, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Landratsamt.

Flächen, die Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung gestellt werden z.B. für Gemüse, Kartoffeln o. Erdbeeren sind in FIONA nicht anzugeben !

Rechtsgrundlagen

1. Die Fläche muss im gesamten Prämienjahr beihilfefähig sein, d.h. landwirtschaftlich genutzt werden (Art. 32, 2 und 4 VO (EU) 1307/2013).
2. Dem Antragsteller muss die Fläche am 15.5. zur Verfügung stehen (Art. 33, 1 VO (EU) Nr. 1307/2013.

3. EuGH (Bad Dürkheim) und Art. 15, 2 VO (EU) Nr. 639/2014:
   - Der Antragsteller muss die Fläche hinreichend selbstbestimmt bewirtschaften
   - Die Bewirtschaftung muss im Namen und für Rechnung des Antragstellers erfolgen (wirtschaftliches Risiko).

4. Die beihilfefähige Fläche muss zum Betrieb des Antragstellers gehören und durch diesen bewirtschaftet werden (IdA 2018, Anl.5, Nr. 3.2.2, S. 44)

selbstbestimmte Bewirtschaftung

wirtschaftliches Risiko

Nachweise für die eigene Bewirtschaftung

für selbstbestimmte Bewirtschaftung

für wirtschaftliches Risiko

Nachweise für die eigene Bewirtschaftung

für selbstbestimmte Bewirtschaftung

- z.B. Bewirtschaftungsverträge
  (keine Inhalte von Pachtverträgen)

für wirtschaftliches Risiko

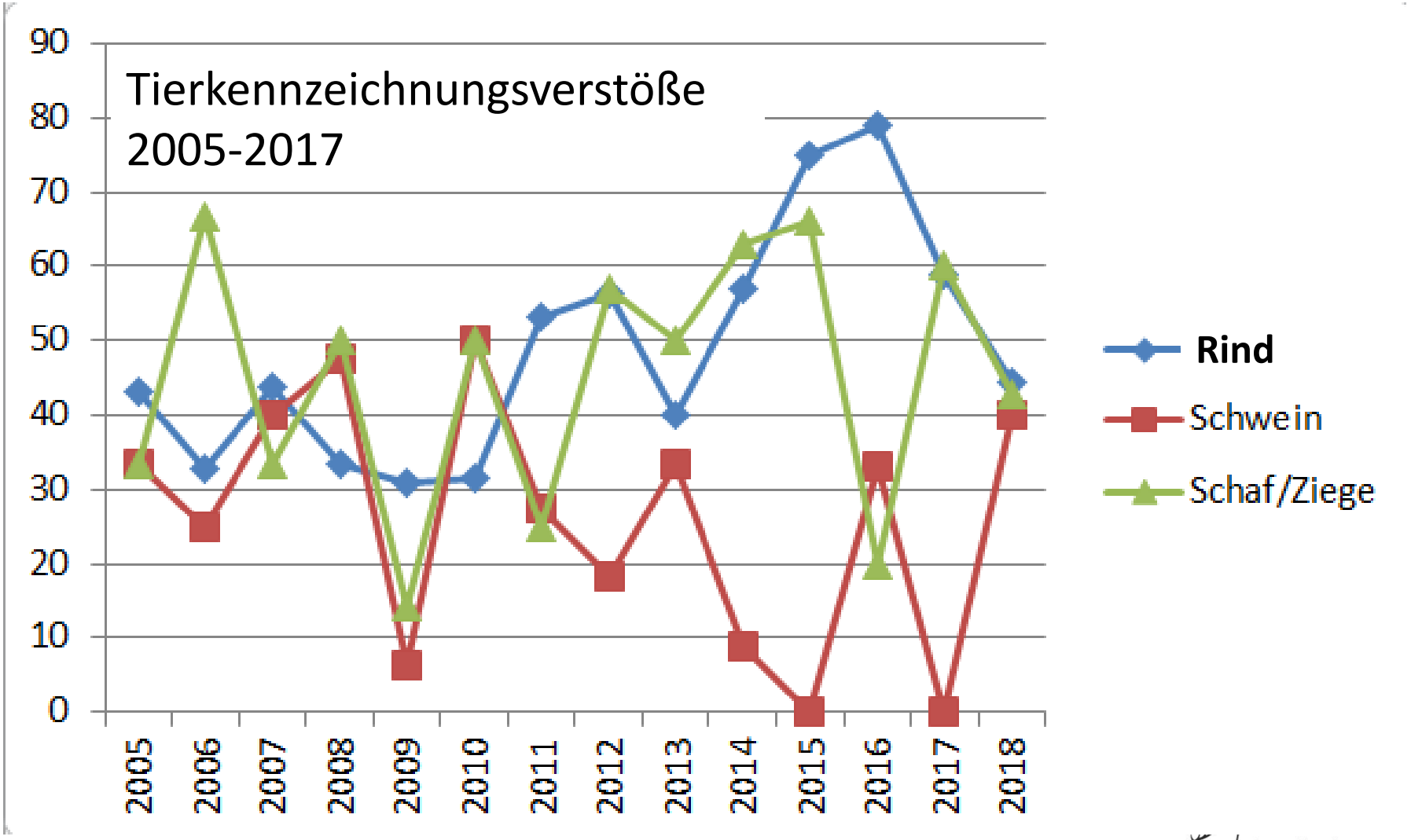
- Verkaufsbelege für Ernteprodukte
- Einkaufsbelege für Betriebsmittel
- Rechnungen des Dienstleisters
- Bankbelege für Ein- und Verkauf

Vorortkontrollen

CC-Tierkennzeichnung

- Kennzeichnung (Ohrmarken)
  - ➢ Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Bestandsregister
  - ➢ Rind, Schwein, Schaf/Ziege
- Hit-Datenbank
  - ➢ Rind
- Betriebsregistrierung
  - ➢ Rind, Schwein

Vor-Ort-Kontrollen 2018



Landkreis Sigmaringen

Unsere heutige Präsentation steht Ihnen im Internet unter

www.ga-sig.de

zum Download zur Verfügung.

Weitere Infos finden Sie
im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung
unter www.landwirtschaft-bw.info

Vielen Dank für Ihr Interesse

Landkreis Sigmaringen